

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
**Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“**

## **Kurzprotokoll**

### **26. Sitzung**

Öffentliche Sitzung

**Berlin, 27.06.2012, 17:00 Uhr**  
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus  
Sitzungssaal: Saal E. 600

**Vorsitz: Markus Grübel, MdB**

- 1 Fortsetzung des Gesprächs mit dem Bundesministerium der Finanzen zu den Auswirkungen des geänderten Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vom 17. Januar 2012 auf gemeinnützige Organisationen
- 2 Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Hans Fleisch (Bündnis für Gemeinnützigkeit) zum weiteren Verbesserungsbedarf bei den Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement im Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht
- 3 Aktuelle Gesetzesvorhaben
- 4 Verschiedenes

**Anwesenheitsliste\***

**Mitglieder des Unterausschusses**

Ordentliche Mitglieder

**CDU/CSU**

Norbert Geis  
Markus Grübel  
Katharina Landgraf  
Klaus Riegert  
Dr. Peter Tauber

**SPD**

Ute Kumpf  
Gerold Reichenbach  
Sönke Rix

**FDP**

Florian Bernschneider  
Heinz Golombeck

**DIE LINKE.**

Heidrun Dittrich  
Harald Koch

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Ulrich Schneider

Stellvertretende Mitglieder

**CDU/CSU**

Christoph Poland  
Karl Schiewerling  
Johannes Selle  
Christian Freiherr von Stetten  
Dieter Stier

**SPD**

Sabine Bätzing-Lichtenthäler  
Mechthild Rawert  
Stefan Schwartze

**FDP**

Miriam Groß  
Sibylle Laurischk

**DIE LINKE.**

Diana Golze  
Jörn Wunderlich

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Britta Habelmann

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

**Anwesenheitsliste\***

Fraktionsmitarbeiter

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

**Anwesenheitsliste\***

Bundesregierung

Bundesrat

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

## **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

Der **Vorsitzende** begrüßt die Anwesenden zur öffentlichen 26. Sitzung des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“, in der die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen im Mittelpunkt stünden. Zum einen werde man unter Tagesordnungspunkt 1 das Gespräch mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) über die Auswirkungen des geänderten Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vom 17. Januar 2012 fortsetzen. Dazu begrüße er herzlich Herrn Ministerialdirektor Michael Sell, Abteilungsleiter Steuern im BMF, und Frau Carina Emser vom zuständigen Fachreferat. Unter Tagesordnungspunkt 2 werde man sich mit dem weiteren Handlungsbedarf zur Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement befassen. Hierzu heiße er an dieser Stelle bereits den Sprecher des Bündnisses für Gemeinnützigkeit, Herrn Professor Dr. Hans Fleisch, herzlich willkommen. Die Tagesordnungspunkte 3 und 4 betreffen dann die obligatorischen Themen „Aktuelle Gesetzesvorhaben“ bzw. „Verschiedenes“.

## **Tagesordnungspunkt 1**

### **Fortsetzung des Gesprächs mit dem Bundesministerium der Finanzen zu den Auswirkungen des geänderten Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vom 17. Januar 2012 auf gemeinnützige Organisationen**

Der **Vorsitzende** weist einleitend darauf hin, dass man in der heutigen Sitzung das am 25. April 2012 begonnene Gespräch mit dem Bundesfinanzministerium über die Auswirkungen des geänderten Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vom 17. Januar 2012 fortsetzen wolle. Man habe eine erneute Aufsetzung vereinbart, da damals aus Zeitgründen nicht alle Fragen und Aspekte ausdiskutiert werden konnten. Bevor man in die Frage- und Diskussionsrunde einsteige, wolle er kurz einige der wichtigsten Änderungen noch einmal in Erinnerung rufen. Die zentrale Neuerung sei, dass die Finanzverwaltung den gemeinnützigen Organisationen künftig mehr Spielraum bei der Erwirtschaftung von Einnahmen gebe und von der sogenannten Geprägetheorie Abstand nehme. Würden erwirtschaftete Einnahmen *ausschließlich* dafür verwendet, die gemeinnützigen Zwecke zu erfüllen, so sei dies zukünftig steuerrechtlich erlaubt und führe nicht zu einer Gefährdung des Gemeinnützigkeitsstatus. Erleichterungen sehe der Anwendungserlass ferner

bei der Kooperation von gemeinnützigen Körperschaften vor. Änderungen gebe es auch im Bereich der Rücklagenbildung und im Bereich der Anforderungen an die Satzung. Außerdem würden mit dem Anwendungserlass Anpassungen an die Rechtsprechung des EuGH vorgenommen. Die Fragerunde eröffne der Kollege Koch.

Abg. **Harald Koch** (DIE LINKE.) weist darauf hin, dass am 28. Juni 2012 die erste Lesung des Gesetzentwurfes zum Jahressteuergesetz 2013 im Plenum stattfinden werde. Dort sei eine Änderung in § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) vorgesehen, die gemeinnützige Organisationen betreffe. Bisher heiße es dort: „Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.“ Dieses Wort „widerlegbar“ solle nun gestrichen werden. Er habe vielfach Post von Organisationen bekommen, die in dieser Regelung eine extrem große Gefahr sähen, da durch eine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht künftig sehr leicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestrichen werden könnte. Das Mindeste wäre aus seiner Sicht, das Wort „widerbelegbar“ in Absatz 3 beizubehalten, denn dann hätten betroffene Organisationen die Möglichkeit, rechtlich gegen eine solche Entscheidung vorzugehen. Er selbst und seine Partei seien dafür, § 51 Absatz 3 AO generell zu streichen. Denn die Grundsatzfrage sei, was „Extremismus“ überhaupt sei. Einige, die aufgrund dieser geplanten Neuregelung jetzt vielleicht in Richtung „links“ frohlockten, sollten bedenken, dass mit dieser Regelung ein Instrument geschaffen werde, dass grundsätzlich gegen jeden anwendbar sei.

Abg. **Ulrich Schneider** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erkundigt sich ergänzend zur Frage des Abg. Koch, ob die Streichung des Wortes „widerlegbar“ tatsächlich bedeute, dass Vereine und Organisationen, die im Bericht des Verfassungsschutzes aufgeführt würden, künftig keine Chance mehr hätten, den Nachweis der Verfassungskonformität anzutreten.

**Michael Sell** (BMF) betont, dass die Regelung auf keine bestimmte politische Richtungsziele. Mit der Streichung des Wortes „widerlegbar“ solle vielmehr erreicht werden, dass die Diskussion, ob eine Organisation „extremistisch“ sei, rechtlich dort geführt werde, wo sie eigentlich hingehöre, nämlich vor dem Verwaltungsgericht. Die Subsumtion, ob eine Organisation extremistisch sei oder nicht, solle künftig nicht mehr vom Finanzbeamten vor Ort vorgenommen und Streitfälle dann auf dem Finanzrechtsweg geklärt werden. Der Verfassungsschutz stelle im Verfassungsschutzbericht aus seiner Sicht fest, ob eine

Organisation als „extremistisch“ einzustufen sei und tue dies nicht willkürlich. Gegen diese Einstufung könnten Rechtsmittel vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden, wo die Klärung sinnvollerweise auch vorgenommen werden sollte. In dem Moment, wo feststehe, dass eine Organisation nicht extremistisch im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sei und damit auch nicht entsprechend im Verfassungsschutzbericht genannt werden dürfe, könne eine Organisation auch weiterhin als steuerbegünstigt anerkannt werden.

**Carina Emser** (BMF) weist ergänzend auf den Anwendungsbereich und die Geschichte der Vorschrift hin. § 51 Absatz 3 sei durch das Jahressteuergesetz 2009 neu in die Abgabenordnung hineingekommen. Damit sei die jahrelange Verwaltungspraxis kodifiziert worden, Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht ausdrücklich als extremistisch erwähnt seien, keine Steuerbegünstigung zu erteilen. Sie wolle auch noch einmal betonen, dass diese Regelung nicht Organisationen betreffe, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stünden oder als Verdachtsfall gelten würden, sondern nur Organisationen, von denen es im Verfassungsschutzbericht ausdrücklich heiße, dass es sich hierbei um eine extremistische Organisation handle. Einer solchen Organisation sei auch schon vor der jetzt geplanten Streichung des Wortes „widerlegbar“, keine Steuerbegünstigung erteilt worden; sie habe aber die Möglichkeit gehabt, vor dem Finanzgericht zu beweisen, dass sie keine extremistische Organisation sei. Wie Herr Sell schon ausgeführt habe, sei das Ziel der Neuregelung, dass die rechtliche Diskussion künftig vor dem zuständigen Fachgericht, d. h. dem Verwaltungsgericht, geführt werde.

Der **Vorsitzende** erklärt, im Ergebnis bleibe also die Möglichkeit erhalten, gegen eine Einstufung als extremistische Organisation vorzugehen. Dies solle künftig aber nicht mehr über den Weg der Finanzgerichtsbarkeit erfolgen. Als Abgeordneter der CDU/CSU-Fraktion halte er es für richtig, dass man sich nicht mit dem Oberinspektor vom Finanzamt darüber streiten müsse, ob eine Organisation extremistisch sei oder nicht. Denn dieser habe möglicherweise darüber seine eigene Ansicht, da er nicht ständig mit diesem Thema befasst sei und auch keine wirklichen Ermittlungsmöglichkeiten habe. Zudem leuchte ihm der Grundsatz ein, dass Organisationen, die dem Staate gegenüber feindlich gesinnt seien, nicht auch noch von diesem steuerlich privilegiert würden.

**Michael Sell** (BMF) betont noch einmal, dass eine Indizwirkung nur dann vorhanden sei, wenn im Verfassungsschutzbericht festgestellt werde, dass eine Organisation extremistisch sei. Die Indizwirkung ergebe sich nicht, wenn eine Organisation unter Beobachtung

stehe oder nur Verdachtsmomente gegen sie bestünden. In den letztgenannten Fällen bleibe der Gemeinnützigkeitsstatus auch künftig unberührt.

Abg. **Florian Bernsneider** (FDP) erkundigt sich, ob beim Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden auf der einen und den Verfassungsschutzbehörden auf der anderen Seite Änderungen geplant seien.

**Michael Sell** (BMF) antwortet, dies sei nicht der Fall. Der Austausch zwischen beiden Behörden erfolge auch künftig über die Nennung einer Organisation als „extremistisch“ im Verfassungsschutzbericht und damit über eine öffentlich zugängliche Quelle.

**Carina Emser** (BMF) ergänzt, dass in § 51 Absatz 3 auch die Zusammenarbeit zwischen Finanzbehörden und dem Verfassungsschutz geregelt sei und dass diese nicht verändert werde. Wenn ein Finanzamt Anzeichen dafür habe oder Hinweise erhalte, dass eine Organisation verfassungsfeindlich sein könnte, sei es weiterhin zu einer Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz ermächtigt.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) weist darauf hin, dass nach ihrer Erinnerung beim letzten Mal vereinbart worden sei, dass das BMF eine kurze Kommentierung zu den dargestellten komplizierten Neuregelungen in der Abgabenordnung erstellen werde. Bei Gesetzentwürfen gebe es einen ausführlichen Begründungsteil, aus dem sich auch für Nichtjuristen erschließe, was sich an einer Regelung geändert habe und warum. Bei untergesetzlichen Änderungen in der Abgabenordnung bestehe das Problem, überhaupt die Relevanz für die eigene Organisation zu erkennen. Deshalb habe sie auf verständlichere Erläuterungstexte seitens des BMF gehofft.

**Carina Emser** (BMF) antwortet, eine solche Zusage sei in der letzten Sitzung nicht gegeben worden.

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass Herr Reusch (BMF) in der letzten Sitzung darauf hingewiesen habe, dass der Bund Änderungen des Anwendungserlasses nicht allein vornehmen könne, sondern dass die Texte im Zusammenwirken der 17 Steuerverwaltungen von Bund und Ländern entstünden und dadurch nicht einfacher, klarer und vor allem lesbarer würden. Wörtlich habe Herr Reusch laut Protokoll weiter erklärt: „Den AEAO nach außen zu kommunizieren, stelle daher eine echte Herausforderung dar. Dafür

müsste man eigentlich ein Handbuch schreiben. Zudem würden im Anwendungserlass zahlreiche einzelne Fälle sehr detailliert geregelt. Deshalb benötigten gerade kleine Vereine einen Berater, um die Regelungen verstehen zu können. Das sei ein Problem, das dem föderalen System geschuldet sei“. Der Vorsitzende betont, im Grunde genommen sei der Anwendungserlass bereits eine Auslegungsregel. Wollte man sich tatsächlich an die Abfassung eines solchen Handbuches machen, müsste dieses wohl auch durch alle 17 Steuerverwaltungen abgesegnet werden. Darum scheuten sich Ministerien vor der Abfassung solcher Handreichungen. Eine solche Aufgabe müsste daher eigentlich ein Außenstehender übernehmen, dem man nicht unterstellen könne, auf diesem Weg das Recht ändern zu wollen.

Abg. **Ulrich Schneider** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) weist darauf hin, dass in der Sitzung am 25. April 2012 auch geäußert worden sei, dass gerade kleinere Vereine und Initiativen einen Berater bräuchten, um die Änderungen in der Abgabenordnung zu verstehen. Diese würden sich aber im Regelfall keine teure Rechtsberatung leisten können. Es sei daher schon eine wichtige Frage, wo und wie sich kleinere Vereine möglichst verständlich informieren könnten.

**Michael Sell** (BMF) erklärt, er könne die vorgebrachten Argumente nachvollziehen. Er beschäftige sich seit 1994 mit dem Thema „Steuern“ und könne nicht von sich behaupten, das Steuerrecht in all seinen Facetten zu kennen und zu verstehen. Es gebe wahrscheinlich auch keinen Steuerberater, der dies für die Gesamtheit des Steuerrechts für sich beanspruchen würde. Da die Steuerverwaltung bei den direkten Steuern Länderangelegenheit sei, sei der Bund gehalten, sich nur über entsprechende Anwendungserlasse und Richtlinien in BMF-Schreiben zu äußern, die in Zusammenarbeit mit den Ländern entstünden. Über den Anwendungserlass hinaus gebe es keine offizielle Kommentierung seitens des BMF. Dies gelte auch für andere Rechtsmaterien, z. B. das Einkommensteuerrecht. Das BMF könne zwar einzelne juristische und nichtjuristische Fragen beantworten und mache dies auch, aber eine gewissermaßen authentische Kommentierung des Gemeinnützigkeitsrechts aus der Sicht des Bundes gebe es nicht.

**Carina Emser** (BMF) weist ergänzend auf die Homepage des BMF hin, wo es unter [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Engagement\\_Uebersicht.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Engagement_Uebersicht.html) nützliche Hinweise zu Ehrenamt und Engagement sowie Links auf Broschüren der Länder zum Thema „Vereinsbesteuerung“ gebe. Fast jedes Bundesland habe eine eigene

Broschüre „Vereine und Steuern“, in der die wichtigsten Vorschriften in bürgernaher Sprache erklärt würden. Diese Broschüren richteten sich vor allem an kleinere Vereine, wobei es nicht nur um das Gemeinnützigkeitsrecht gehe, sondern auch um andere rechtliche Fragen. Auf diesem Wege könnten sich auch kleinere Vereine informieren, ohne einen Steuerberater in Anspruch nehmen zu müssen.

Abg. **Gerold Reichenbach** (SPD) erklärt, er hielte eine Broschüre für gemeinnützige Organisationen seitens des BMF gleichwohl für sinnvoll. Er sei selbst Vorsitzender eines gemeinnützigen Vereins in Hessen und rate bei Neuregelungen immer, mit der Satzung und den gesamten Geschäftsunterlagen zum Finanzamt zu gehen, um sich beraten zu lassen. Denn es gebe eine Beratungspflicht des Finanzamtes, die zudem kostenlos sei. Würde diese allerdings von allen Vereinen in Anspruch genommen, brähe die deutsche Finanzverwaltung wohl zusammen. Deshalb würde er es begrüßen, wenn das BMF – in Kooperation mit den Landesfinanzämtern – eine solche Broschüre erstellen würde.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass auch die Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht sehr viel mache. Er selbst sei Präsident des Blasmusikverbandes in seiner Region. Der Verband biete jährlich ein Steuerseminar für Vorstände und Kassierer der Vereine mit einem Experten an, das immer gut besucht und auf die Besonderheiten des Verbandes abgestimmt sei. Er wisse auch von ähnlichen Angeboten des württembergischen Fußballverbandes und anderer Verbände. Das Problem liege vor allem bei kleinen Vereinen und Organisationen, die keinem Dachverband angehörten und daher nicht automatisch auf solch ein Angebot zurückgreifen könnten. Auch die Konrad-Adenauer-Stiftung biete z. B. in Stuttgart so ein Seminar jedes Jahr an. Es müsse also nicht immer alles vom Staat gemacht werden. Dieser habe mit dem Anwendungserlass sowie mit den im Internet abrufbaren Broschüren der Landesministerien im Grunde weitgehend seine Hausaufgaben gemacht und es gehöre auch zu den Aufgaben von Verbänden, ergänzende Angebote für spezifische Probleme ihrer Vereine und Organisationen in Eigenregie anzubieten.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) betont, das Problem seien vor allem die vom Abg. Schneider angesprochenen kleinen Vereine, die auch sicher sein wollten, bei steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen korrekt zu handeln. Von daher stelle sich schon die Frage, ob eine Beratung nicht doch eine Dienstleistung des Finanzamtes oder der Kommune sein sollte. Sie erinnere in diesem Zusammenhang auch an die Forderung der Enquete-Kommission, Gemeinnützigkeitsbeauftragte in den örtlichen Finanzämtern zu etablieren.

Abg. **Harald Koch** (DIE LINKE.) erklärt, er wolle an dieser Stelle nicht noch einmal auf die Antwort zu seiner Frage nach der Einstufung von Organisationen als „extremistisch“ eingehen, die auch mit anderen Ministerien und Behörden zu erörtern sei. Allerdings erstaune ihn die Unterschätzung dieses Thema im Unterausschuss doch ein wenig.

Er habe zwei weitere konkrete Nachfragen. In § 67a AO „Sportliche Veranstaltungen“ sei eine neue Nummer 13 eingefügt worden, die Ausführungen zum Schulschwimmen enthalte. Dort heiße es, dass die Vermietung eines Schwimmbades an die Träger der Schulen auf längere Dauer als Vermögensverwaltung anzusehen sei. Ihn interessiere der Grund für diese Neuregelung und welche Folgen diese in der Praxis haben werde.

In § 68 AO „Einzelne Zweckbetriebe“ werde unter Nr. 3 mit Blick auf Behindertenwerkstätten ausgeführt, dass Integrationsprojekte nach § 132 SGB IX mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent besonders betroffene Schwerbehinderte beschäftigen sollten, um sozialrechtlich als Integrationsprojekt anerkannt zu werden. Hingegen sei für die steuerliche Eignung als Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 3 Buchstabe c AO eine Beschäftigungsquote von mindestens 40 Prozent dieser Personengruppe ausreichend. Der Abgeordnete möchte wissen, warum hier unterschiedliche Maßstäbe angelegt würden. Aus seiner Sicht erschwere diese Änderung die Arbeit der Organisationen eher.

**Carina Emser** (BMF) erklärt, wenn eine gemeinnützige Körperschaft z. B. ein Schwimmbad vermiete, sei zunächst zu fragen, ob dies als Vermögensverwaltung oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten sei. Diese Abgrenzung werde nach den allgemeinen ertragssteuerlichen Grundsätzen vorgenommen und sei in § 14 AO geregelt. Eine Vermögensverwaltung sei danach in der Regel dann gegeben, wenn das Vermögen genutzt werde, um z. B. Kapitalvermögen verzinslich anzulegen oder unbewegliches Vermögen zu vermieten oder zu verpachten. Das angesprochene Schwimmbad sei so ein Fall. Im Anwendungserlass sei geregelt, dass, wenn diese Schwimmbadvermietung an den Schulträger wirklich auf lange Dauer, d. h. mindestens sechs Monate, erfolge, dies der steuerfreien Vermögensverwaltung zugeordnet werde. Aus der Vermietung resultierende Einnahmen müssten von dieser Körperschaft dann nicht als Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs versteuert werden.

Bei den Integrationsprojekten gebe es keine Neuerung im AEAO. § 68 Nr. 3c AO sei mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Men-

schen vom 23. April 2004 aufgrund einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und soziale Sicherung eingeführt worden. Für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit als Integrationsprojekt nach dem Sozialrecht gebe es in § 132 SGB IX die genannte Quote von mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent von besonders betroffenen Menschen, die dort arbeiten müssten. Im Steuerrecht sei es so, dass Integrationsprojekte die Steuerbefreiung dann erhielten, wenn mindestens 40 Prozent besonders betroffene Menschen dort arbeiteten. Sie bekämen einen Bescheid oder eine Anerkennung von der jeweiligen Behörde, die prüfe, ob die Beschäftigungsquote nach den Vorschriften des SGB IX erreicht sei. Wenn dies der Fall sei, werde ein Integrationsprojekt als Zweckbetrieb behandelt und sei somit steuerbefreit.

Abg. **Ulrich Schneider** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärt, er habe zwei kurze Nachfragen. Die erste betreffe die Tätigkeitsvergütung für ehrenamtliche Vereinsvorstände. Hier gebe es die Regelung, dass dies in der Satzung festgelegt werden müsse, um Missbrauch vorzubeugen. Dies sei insgesamt ein Schritt in die richtige Richtung. Ihn interessiere, ob dies auch für Stiftungen gelte und zivilrechtlich zulässig sei. Seine zweite Frage sei allgemeinerer Art und erreiche wahrscheinlich auch andere Abgeordnetenbüros öfter. Gerade kleine Organisationen schrieben als Vereinszweck in ihrer Satzung häufig hinein, dass sie bürgerschaftliches Engagement förderten. In der Folge hätten sie das Problem, als gemeinnützig anerkannt zu werden, wenn sie nicht mindestens einen weiteren gemeinnützigen Zweck anführten. Der Abgeordnete möchte wissen, warum man den Begriff „Bürgerschaftliches Engagement“ nicht einfach in § 52 AO aufgenommen habe, denn dann hätte man diesen Punkt – aus seiner Sicht – relativ leicht heilen können.

**Carina Emser** (BMF) weist darauf hin, dass die Regelung zu den Organvergütungen im AEAO auch für Stiftungen gelte. Wie das bei Stiftungen zivilrechtlich sei, sei eine Frage an das BMJ, die sie ad hoc so nicht beantworten könne. Sie könne aber, wenn dies gewollt sei, die Frage mitnehmen und schriftlich beantworten. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sei 2007 in § 52 Abs. 2 Nr. 25 neu aufgenommen worden, allerdings nicht als eigenständiger Zweck, sondern nur um damit zu verdeutlichen – so stehe es auch in der Gesetzesbegründung –, welchen Stellenwert das bürgerschaftliche Engagement in der Bundesrepublik Deutschland genieße. Deshalb müsse zur Erlangung der Steuerbefreiung noch ein zweiter gemeinnütziger Zweck hinzukommen.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) erinnert daran, dass man bei der Reform des Gemeinnützigkeitsrechtes im Jahr 2007 intensiv mit dem BMF um die Aufnahme von bürgerschaftlichem Engagement als eigenständigen Zweck in den Katalog des § 52 Abs. 2 AO gerungen habe. Die damalige Staatssekretärin habe schließlich die bereits genannte Formulierung vorgeschlagen, bei der erst später deutlich geworden sei, dass sie nicht das abdecke, was man in den Verhandlungen eigentlich habe erreichen wollen. Von der Bürgergesellschaft werde dies häufig moniert und eine Klarstellung gefordert. Auch im Forderungskatalog des Bündnisses für Gemeinnützigkeit werde dies gleich als erster Punkt genannt.

Abg. **Klaus Riegert** (CDU/CSU) erklärt, er könne die Aussage der Kollegin Kumpf nur bestätigen. Aus seiner Sicht werde der gesetzgeberische Wille, nämlich bürgerschaftliches Engagement als eigenständigen Zweck im Gemeinnützigkeitsrecht zu verankern, von der Verwaltung nicht umgesetzt. Er habe zwar ein gewisses Verständnis dafür, dass bürgerschaftliches Engagement als einziger Zweck möglicherweise Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen könnte. In vielen Fällen sei der eigenständige Zweck aber durchaus nachvollziehbar. Man habe bürgerschaftliches Engagement in den damaligen Verhandlungen zwar mit in den Zweckkatalog hineinbekommen, leider sei dieser gesetzgeberische Wille durch die Gesetzesbegründung aber wieder aufgeweicht worden.

Er wolle auch noch eine Bemerkung zur Frage des Kollegen Schneider machen, warum verlangt werde, geringfügige Tätigkeitsvergütungen für ehrenamtliche Vereinsvorstände in der Satzung zu verankern. Dies habe damit zu tun, dass die damalige rot-grüne Bundesregierung aus einer Aufwandsentschädigung bei der Übungsleiterpauschale steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahmen gemacht habe. Sei in der Satzung eines gemeinnützigen Vereins festgelegt, dass der Vorstand ehrenamtlich (= unentgeltlich) tätig sei, müsse klargestellt werden, dass Vergütungen nach § 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) an Vorstände erlaubt seien.

**Prof. Dr. Hans Fleisch** (Bündnis für Gemeinnützigkeit) weist auf eine Regelungslücke bei Stiftungen hin. In § 40 BGB gebe es keinen Verweis auf die Stiftungsparagrafen 80ff. BGB. Insofern gebe es hier eine gewisse Unklarheit und es sei – anlässlich einer nächsten Reform – zu überlegen, an dieser Stelle gesetzliche Klarheit zu schaffen. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen, den er – neben dem Bündnis für Gemeinnützigkeit – hier heute auch repräsentiere, rate seinen Mitgliedern sicherheitshalber, an diesem Punkt bei der nächsten Satzungsänderung etwas zu tun. Stiftungen scheuten aber im Moment eher Sat-

zungsänderungen, auch wenn sie richtig seien, weil es fälschlicherweise die Interpretation gebe, dass Bestimmungen aus den Mustersatzungen der Finanzverwaltung wortwörtlich übernommen werden müssten. Das passe zu Stiftungen aus dem Mittelalter aber nicht immer, weshalb notwendige und richtige Satzungsänderungen teilweise unterblieben. Um diese Rechtsunklarheit zu beseitigen, könnte man an dieser Stelle eine gesetzliche Regelung treffen, worauf er später noch genauer eingehen werde.

Die Beratungen im Unterausschuss zur Aufnahme von bürgerschaftlichem Engagement in den Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 AO und das gesamte Gesetzgebungsverfahren habe er intensiv verfolgt und könne daher bestätigen, dass das, was in die Begründung hineingeschrieben worden sei, nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprochen habe. Der Wille des Gesetzgebers werde derzeit – mit Verweis auf dessen angeblichen Willen – ausgehebelt. An dieser Stelle bleibe aus Sicht der Dachverbände der Zivilgesellschaft nichts anderes übrig, als zu einer Klarstellung auf gesetzlicher Ebene zu kommen. Denn die Verwaltung müsse sich danach richten, was in der Gesetzesbegründung stehe. Das könne man gar nicht kritisieren; zu bemängeln sei jedoch die Aufnahme der Formulierung in die Gesetzesbegründung. Deshalb sollte der Gesetzgeber durch eine entsprechende Formulierung klarstellen, dass bürgerschaftliches Engagement ein eigenständiger Zweck sei, wie es ja eigentlich auch bereits im Gesetz stehe. Die Folge der derzeitigen Gesetzesauslegung könne er am Beispiel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen verdeutlichen. Dieser fördere das gemeinnützige Stiftungswesen und habe seine Gemeinnützigkeit zunächst einmal verloren, als er sich auf den eigenständigen Zweck „Bürgerschaftliches Engagement“ bezogen habe. Man sei daher nun ein Verband zur Förderung der Wissenschaft geworden. Jeder gute Jurist komme damit zwar irgendwie klar, aber verschiedene Sachverhalte, die er nachher noch erläutern werde, führten dazu, dass man im Zusammenwirken mit den lokalen Finanzbeamten alternative bürokratische Wege finden müsse und man Gefahr laufe, nicht das zu erreichen, was man eigentlich wolle. Deshalb wolle er die Abgeordneten zu einer gesetzlichen Klarstellung bei diesem Punkt ermutigen.

Der **Vorsitzende** dankt Herrn Sell und Frau Emser für ihre Ausführungen, wobei das BMF auch beim nächsten Tagesordnungspunkt durchaus beratend zur Seite stehen könne.

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Hans Fleisch (Bündnis für Gemeinnützigkeit) zum weiteren Verbesserungsbedarf bei den Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement im Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht**

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass man im Folgenden mit Herrn Professor Fleisch den Blick auf den weiteren Verbesserungsbedarf bei den Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement im Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht richten wolle. Das „Bündnis für Gemeinnützigkeit“, in dem sich große Dachverbände und unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Experten und Wissenschaftler zusammengeschlossen hätten, habe hierzu eine Reihe von Vorschlägen entwickelt. Herr Professor Fleisch sei nicht nur einer von drei Sprechern des Bündnisses, sondern auch Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und betrachte damit das Thema gleich aus zwei Blickwinkeln.

**Prof. Dr. Hans Fleisch** (Bündnis für Gemeinnützigkeit) erklärt einleitend, er freue sich sehr, dass der Unterausschuss das Thema auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt habe. Mit Blick auf die vorangegangene Diskussion betont er, dass der Anwendungserlass zur Abgabenordnung in der neuen Fassung ein begrüßenswerter Fortschritt sei. Trotz der insgesamt guten Rahmenbedingungen gebe es eine Reihe von Rechtsunklarheiten und Widersprüchen, die das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland erschwerten. Die Rechtsunklarheiten seien nicht nur darin begründet, dass Mitarbeiter gemeinnütziger Organisationen nicht alle Juristen seien, sondern auch darin, dass das Recht sehr stark zersplittert und sehr kompliziert sei. Aufgabe des Gesetzgebers könne es nicht nur sein, Bedingungen für bürgerschaftliches Engagement durch Steuer- und Haftungserleichterungen zu verbessern, sondern es müsse aus Sicht des Bündnisses für Gemeinnützigkeit auch darum gehen, rechtliche Regelungen zu vereinfachen und für mehr Rechtssicherheit und für mehr Rechtsklarheit zu sorgen. Die Vorschläge, die das Bündnis zusammen mit Praktikern und Wissenschaftlern erarbeitet habe, sollten vor allem zum Abbau von unsinniger Bürokratie beitragen, die die Engagierten in gemeinnützigen Organisationen vielfach frustrierten. Die Vorschläge seien nicht kostenintensiv, sondern entlasteten den Staat zum Teil sogar finanziell.

Was er im Folgenden vortragen werde, seien nicht spezifische Sonderinteressen eines einzelnen Verbandes, sondern werde von den Dachverbänden des Kultur-, Sport-, Sozial-

und Naturschutzbereiches sowie des Stiftungswesen sowie von wissenschaftlichen Experten in diesem Fachgebiet mit getragen. Es seien nur Vorschläge in den Forderungskatalog mit aufgenommen worden, über die ein breiter Konsens bestanden habe. Hierzu habe es auch bereits erste Gespräche mit dem Bundesfinanzministerium gegeben. Da es zeitlich nicht zu schaffen sei, alle Vorschläge des Bündnisses für Gemeinnützigkeit und die Reaktion des BMF darauf in der Sitzung zu erläutern, werde er sich im Folgenden auf einige Beispiele konzentrieren. Die Liste mit allen Vorschlägen des Bündnisses für Gemeinnützigkeit stelle er aber gerne für das Protokoll zur Verfügung (Anlage).

§ 52 Abs. 2 AO sei eben schon angesprochen worden. Hier gehe es um die Klarstellung des eigentlich intendierten Willens des Gesetzgebers, dass bürgerschaftliches Engagement ein eigenständiger Zweck sei.

Ein anderes Beispiel sei § 53 AO, der vorsehe, dass alle Personen, denen geholfen werde, die Voraussetzung für eine persönliche oder wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit erfüllen. Hier gebe es immer wieder Probleme beim Nachweis. Das Bündnis schlage vor, dass auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Einzelfall verzichtet werden könne, wenn nach den Gesamtumständen, insbesondere der Art der gewährten Unterstützungsleistung, davon auszugehen sei, dass in der Tat nur wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen unterstützt würden. Wenn sich z. B. eine Vereinigung speziell um illegal zugewanderte Straßenkinder bemühe, um die sich der Staat nicht kümmern könne, weil sie für ihn eigentlich gar nicht existent seien, könne man nicht umfangreiche schriftliche Unterlagen über die Vermögenssituation der Kinder einfordern. Vielmehr müsse in diesem Fall die Möglichkeit bestehen, dass eine solche Organisation Nächstenliebe unbürokratisch entfalten könne.

Beim Vorschlag zum § 55 AO gehe es um eine gesetzliche Klarstellung beim Thema „Eigenwirtschaftliche Zwecke“. Bisher heiße es dort in Absatz 1: „Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden“. Das Bündnis schlage folgende Neufassung vor: „Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke *der Mitglieder* – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden.“ Wenn z. B. eine Gemeinde Brötchen für die Renovierung der Kirche verkaufe, würden damit nicht wirtschaftliche oder berufsständische Zwecke der Mitglieder, sondern Gemeinwohlinteressen verfolgt. Die vorgeschlagene

Klarstellung würde gemeinnützigen Organisation dabei helfen, wirtschaftlich auf eigenen Füßen zu stehen und vom Tropf der öffentlichen Zuwendung wegzukommen. Denn gerade in Förderanträgen bei Ministerien werde oft ein Nachweis verlangt, wie ein Projekt dauerhaft und nachhaltig finanziert werden könne.

Ein weiterer Vorschlag betreffe § 56 AO. Dort heiße es im Moment: „Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt“. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit schlage vor, hier folgenden Satz einzufügen: *„Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann ausschließlich, wenn sie*

- Vermögen mit der Absicht nutzt, einen Überschuss zu erzielen,*
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 14 AO) in der Absicht unterhält, einen Gewinn zu erzielen,*
- einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen und die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können.“*

Dies wäre nach dem – vom Bündnis für Gemeinnützigkeit sehr begrüßten – Abschied von der „Geprägetheorie“ im AEAO, eine weitere vernünftige Aktualisierung des Rechts.

Eine Änderung schlage man auch bei § 58 Nr. 1 AO vor. Dort heiße es, dass auch eine Körperschaft als steuerbegünstigt angesehen werden könne, deren Tätigkeit sich darauf beschränke, Mittel für andere Körperschaften zu „beschaffen“. Diese Formulierung sei missverständlich, da sie den Eindruck erwecke, dass nur klassische Spendensammelervereine begünstigt seien. Unter § 58 Nr. 1 AO fielen aber auch sogenannte Förderstiftungen, die lediglich ihre Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften etc. weiterreichten. Deshalb schlage man folgende klarere Formulierung vor: Als steuerbegünstigt könne auch eine Körperschaft angesehen werden, die *„ihre Mittel ganz oder teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts verwendet“*.

Darüber hinaus halte man eine Regelung für die Rücklagenbildung in § 58 AO für sinnvoll. Viele Jahre sei die Wiederbeschaffungsrücklage eine anerkannte sinnvolle Praxis

gewesen. Eine vernünftige und nachhaltig denkende Körperschaft lege für die zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werdende Ersatzinvestition, z. B. für einen neuen Kopierer, Mittel zurück. Dies sei aber nach § 58 Nr. 6 AO nicht mehr möglich, sollte aber gemeinnützigen Organisationen als Ausdruck seriösen Verhaltens explizit wieder ermöglicht werden.

Ein wichtiger stiftungsspezifischer Aspekt sei die Einführung einer zeitlichen Flexibilisierung bei der Bildung der sogenannten freien Rücklage. Im Moment handelten Stiftungen ebenso zyklisch wie andere Organisationen. Gerade jetzt, wo die Zinsen niedrig seien und Organisationen sparten, senkten auch Stiftungen ihre Ausgaben. Dies hänge zum einen mit den niedrigeren Zinsen zusammen, habe zum anderen aber auch damit zu tun, dass es sehr schwierig sei, eine Rücklage zur Inflationssicherung des Vermögens zu bilden, zu der Stiftungen gesetzlich verpflichtet seien. Stiftungen dürften jedes Jahr ein Drittel der zeitnah zu verwendenden Mittel für die freie Rücklage zurücklegen. Die Bildung dieser freien Rücklage könne nach derzeitiger Rechtslage nicht für vergangene Jahre nachgeholt werden. Gerade in den gegenwärtig, wirtschaftlich unruhigen Zeiten würden viele Stiftungen gern mehr als zwei Drittel ihrer laufenden Erträge zeitnah ausschütten und – im Ausgleich hierfür – in späteren Jahren mehr als ein Drittel der Erträge in die freie Rücklage einstellen. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit plädiere an dieser Stelle dafür, mehr Flexibilität zu ermöglichen.

Ein weiterer Vorschlag betreffe § 58 Nr. 7 AO. Dabei gehe um die – auch im Unterausschuss früher schon einmal – erörterte partielle Lockerung des Endowment-Verbots, wie sie auch von der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ fraktionsübergreifend gefordert worden sei. Nach der geltenden Fassung der Abgabenordnung sei die Zuwendung von verwendungspflichtigen Mitteln in das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft faktisch nicht möglich. Stiftungen können sich daher nicht selbst als Stifter betätigen. Das Endowment-Verbot sollte aus Sicht des Bündnisses für Gemeinnützigkeit behutsam gelockert und die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Stiftungen ohne Verstoß gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) als Stifter und Zustifter am Aufbau des Stiftungskapitals junger Stiftungsinitiativen für besondere, satzungskonforme Zielsetzungen beteiligen könnten. Beispielsweise könnten Endowments zur Errichtung von Stiftungslehrstühlen, zur Unterhaltung von Kulturgütern oder zur Gründung von Bildungseinrichtungen dienen. Um Missbrauch vorzubeugen, solle die Möglichkeit der Kapitalausstattung anderer gemeinnütziger Organisationen

auf maximal zehn Prozent der Mittel der zuwendenden Stiftung beschränkt werden. Hier gehe es nicht zuletzt auch um Nachhaltigkeit, da Kommunen aufgrund der Schuldenbremse künftig vermutlich weniger Mittel für freiwillige Aufgaben zur Verfügung stünden. Er appelliere daher, diesen seit längerem auf dem Tisch liegenden Vorschlag umzusetzen.

Bereits kurz angesprochen habe er, dass in § 60 Abs. 1 AO formuliert sei, dass die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein müssten, dass aufgrund der Satzung geprüft werden könne, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben seien. Die Satzung müsse daher die in Anlage 1 zu § 60 AO bezeichneten Festlegungen enthalten. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssten sich die in § 1 bis 5 der Mustersatzung enthaltenen steuerlichen Regelungen *wortgleich* in den Satzungen steuerbegünstigter Körperschaften wiederfinden. Demnach seien zahlreiche gemeinnützige Körperschaften zur flächendeckenden Satzungsänderung verpflichtet, wenn die Satzung aus irgendeinem Grund in irgendeinem Punkt geändert werden solle. Dies führe in der Praxis dazu, dass Stiftungen auch eigentlich sinnvolle Satzungsänderungen nicht vornähmen. Die Regelung stelle zudem eine erhebliche Einschränkung der grundgesetzlich garantierten Stiftungsfreiheit dar. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit schlage daher folgende geänderte Formulierung vor: „Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen *sinngemäß* enthalten.“

Eine Änderung schlage man auch beim § 65 AO vor. Dort heiße es derzeit unter Nr. 3, dass ein Zweckbetrieb nur dann gegeben sei, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb trete, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar sei. Dabei würden Angebote gemeinnütziger Organisationen, z. B. im Bereich der Kinderbetreuung, oft als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und nicht als Zweckbetrieb eingestuft, obwohl es vor Ort gar keine konkurrierenden kommerziellen Anbieter gebe. Deshalb schlage man vor, die Formulierung „*nach den konkreten Umständen vor Ort*“ einzufügen. Dies würde dazu führen, dass man auf die konkreten Umstände vor Ort, also den lokalen Markt, und nicht auf einen abstrakten bundesweiten Markt Bezug nehmen könnte und wäre ein erhebliche Erleichterung für gemeinnützige Organisationen.

Im geltenden Recht fehle bisher ein Grundlagenbescheid, durch den verbindlich für alle Einzelsteuerarten über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach den §§ 51 ff. AO entschieden werde. Dies werde allgemein als unbefriedigend empfunden. Die Einführung eines besonderen Anerkennungsbescheides würde die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöhen. Bisher gebe auch keine zentrale Stelle für die Anerkennung und Prüfung von steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG aus anderen EU-Staaten. Durch die Schaffung einer Zentralzuständigkeit – so der Vorschlag des Bündnisses für Gemeinnützigkeit – könnte die Anwendung und Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts konzentriert bei einer Stelle erfolgen.

Ebenfalls fehle es derzeit an einer grunderwerbsteuerlichen Regelung, die sinnvolle Umstrukturierungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften ermögliche. Gingen Grundstücke aus dem Vermögen einer übertragenden Körperschaft auf eine andere Körperschaft über, sei grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. Zur Schaffung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen sei es aber sinnvoll, wenn sich gemeinnützige Körperschaften leichter zusammenschließen bzw. sich im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit umstrukturieren könnten.

Aus dem umfassenden Forderungskatalog wolle er noch einige weitere Punkte kurz herausgreifen. So fehle es z. B. an einer eigenen Umsatzsteuerbefreiung für Freiwilligendienste. Im Bereich der Insolvenzordnung (InsO) sähen sich gemeinnützige Organisationen als Empfänger von Spenden zunehmend mit der Problematik konfrontiert, dass der Spender insolvent werde. In diesem Falle könne der Insolvenzverwalter bereits ausgezahlte Spenden als unentgeltliche Leistung des Schuldners, die innerhalb der letzten vier Jahre geflossen seien, auf Grundlage des § 134 InsO zurückfordern. Rechtsfolge nach § 143 InsO sei, dass die Spende vom Spendenempfänger zurückgewährt werden müsse, soweit er dadurch bereichert sei. Dies könne insbesondere dann, wenn die Spende bereits für die gemeinnützigen Zwecke ausgegeben sei, eine böse Überraschung für die gemeinnützige Organisation sein. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit schlage vor, dass der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung diese nur zurückzugewähren habe, soweit er durch sie bereichert sei. Eine steuerbefreite Körperschaft sei nicht bereichert, soweit sie die unentgeltliche Leistung bereits verausgabt habe oder im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Leistung rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen sei.

In § 21 BGB heie es derzeit: „Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfhigkeit durch Eintragung in das vereinsrechtliche Register des zustndigen Amtsgerichts.“ Nach stndiger Rechtsprechung sei Idealvereinen auch eine wirtschaftliche Bettigung erlaubt. Dieses sogenannte Neben-zweckprivileg gefhrde den Status des Vereins nicht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfllt seien. Gegenwrtig bestnden zunehmende Unsicherheiten ber die Eintragungsfhigkeit von Vereinen mit wirtschaftlichen Geschftsbetrieben im Sozial- und Sportbereich. So bezweifelten z. B. Zivilgerichte zum Teil, dass Idealvereine, die eine Kindertagessttte als gemeinntziger Verein betrieben, die richtige Rechtsform gewhlt htten. Zur Beseitigung von Rechtsunsicherheit sei daher eine Przisierung des sog. Neben-zweckprivilegs dahingehend notwendig, dass die Unterhaltung eines steuerbegnstigten Zweckbetriebes kein Hinderungsgrund fr eine Eintragung in das vereinsrechtliche Register darstellen knne.

An dieser Stelle wolle er seine Tour d’Horizon beenden und betonen, dass es nicht um die Umsetzung einzelner Punkte, sondern um die wohlwollende Prfung aller Vorschge gehe, die zum Teil bereits durch fraktionsbergreifende Empfehlungen gesttzt wrden. Dies knnte zu einer greren Rechtsicherheit im brgerschaftlichen Engagement fhren, wofr viele Engagierte in den gemeinntzigen Organisationen gewiss dankbar wren.

Der **Vorsitzende** erklrt, er wolle zunchst dem BMF die Gelegenheit zu einer kurzen Replik geben.

**Carina Emser** (BMF) weist darauf hin, dass die von Herrn Professor Fleisch angesprochene Nachweisfhrung bei mildttigen Organisationen in der Tat kompliziert sei. Andererseits sei diese gleichwohl wichtig, da die Organisationen die Steuerbefreiung erhielten, weil sie Menschen untersttzten, die z. B. wirtschaftlich hilfebedrftig seien. Deshalb msse sichergestellt sein, dass die Leistungsempfnger auch wirklich zu dieser Gruppe gehrten. Sie knne aber mitteilen, dass es eine Beweiserleichterung geben werde, die im nchsten AEAO bekannt gemacht werde. Zuknftig genge die Vorlage des Sozialleistungsbescheids, da bei Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII Vermgen und Einkommen bereits von den Sozialbehrden geprft worden seien. In diesen Fllen entfalle damit das Ausfllen des ausfhrlichen Formulars.

Hinsichtlich der von Herrn Professor Fleisch angesprochenen Wiederbeschaffungsrücklage habe sie bereits in der Sitzung am 25. April 2012 darauf hingewiesen, dass die frühere Möglichkeit, den Abschreibungsbetrag automatisch in die Rücklage einzustellen, entfallen sei. Vielmehr sei es nun notwendig, einen konkreten Plan zur Wiederbeschaffung eines Wirtschaftsgutes aufzustellen. Allerdings sei der Betrag, der eingestellt werden dürfe, nicht auf den Abschreibungsbetrag beschränkt, sondern könne auch höher sein. Dies eröffne gemeinnützigen Körperschaften neue Möglichkeiten.

Herr Professor Fleisch habe ferner vorgeschlagen, beim Zweckbetrieb künftig nur den konkreten Wettbewerb vor Ort zu berücksichtigen. In den AEAO seien auch eine Reihe von Gerichtsurteilen aufgenommen worden, in denen der BFH klargestellt habe, dass der Schutz des Wettbewerbs auch den Schutz des potenziellen Wettbewerbs umfasse, da es ansonsten für private Dritte unmöglich wäre, sich dort anzusiedeln, wo ein Steuerbegünstigter schon tätig sei.

**Prof. Dr. Hans Fleisch** (Bündnis für Gemeinnützigkeit) erklärt bezüglich des letztgenannten Punktes, auch der BFH sei an das Gesetz gebunden und die Frage sei, ob man hier nicht zu einer gesetzlichen Neuregelung kommen wolle. Potenziell könne auch in dem brandenburgischen Dorf, in dem er wohne, ein kommerzielles Theater errichtet werden. In der Realität würde es hier und in vielen anderen ländlichen Gebieten jedoch nur Kulturangebote geben, wenn sie durch Bürgervereine und bürgerschaftliches Engagement angestoßen und organisiert würden. Deshalb schlage das Bündnis für Gemeinnützigkeit vor, den örtlichen Markt als Bezugspunkt zu nehmen. Damit bestreite man nicht, dass der BFH juristisch sauber argumentiert und das Bundesfinanzministerium dies entsprechend umgesetzt habe, aber die Frage sei, was politisch gewollt sei. Und politisch könnte man dort, wo sowieso kein Musical-Betreiber hinkomme und wo sich kein kommerzielles Angebote rechne, solche bürgerschaftlichen Initiativen im Bereich der Kultur oder auch des Sports erleichtern und unterstützen.

Abg. **Klaus Riegert** (CDU/CSU) erklärt, ihm falle eine Stellungnahme zu den Forderungen ein wenig schwer, da die vorgeschlagenen Vereinfachungen Nicht-Fachleuten nicht gleich ins Auge sprängen. Er wolle aber die anderen Unterausschussmitglieder darüber informieren, dass sich die Koalition derzeit in Gesprächen mit dem Bundesfinanzministerium und dem Bundesjustizministerium befinde, um zu prüfen, ob und welche der zahlreichen steuer- und haftungsrechtlichen Vorschläge umgesetzt werden könnten. Da

das Gespräch mit der Bundesjustizministerin erst am morgigen Tag stattfinde, sei er hierzu in der heutigen Sitzung naturgemäß nicht „sprechfähig“. Sein Vorschlag sei daher, im Unterausschuss noch ein wenig abzuwarten, um dann, wenn ein konkreter Vorschlag auf dem Tisch liege, Einzelheiten durchzugehen.

Abg. **Harald Koch** (DIE LINKE.) erklärt, er habe Herrn Professor Fleisch so verstanden, dass die unterbreiteten Vorschläge letztendlich die Arbeit der Vereine erleichtern und zur Entbürokratisierung beitragen sollten, was zunächst einmal begrüßenswert sei. Er habe jedoch Bedenken, wenn Vereine Aufgaben wahrnähmen, die ursprünglich Aufgaben der öffentlichen Hand gewesen seien. Herr Professor Fleisch habe das Beispiel der Theater angeführt. Er komme aus der Region mit der höchsten Arbeitslosigkeit in Deutschland, Mansfeld-Südharz, in der es den Kommunen besonders schlecht gehe. Dort habe man eine Kreisvolkshochschule ausgegliedert, in einen Verein umgewandelt und die Lehrer auf Honorarbasis eingestellt. Der Landkreis sei somit auf einen Schlag 200.000 Euro Kosten losgeworden. Dieser habe zwar versprochen, ein paar Jahre einen Zuschuss von 140.000 Euro weiter zu zahlen, aber dies umfasse erfahrungsgemäß keinen längeren Zeitraum. Auf diese Weise sei eine ursprünglich öffentliche Aufgabe gewissermaßen nebenbei in den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements abgeschoben worden. Das könne aus seiner Sicht aber nicht das Ziel sein. Denn es bestehe die Gefahr, dass eine solche Möglichkeit missbraucht werde, zumal viele Kommunen aufgrund ihrer Finanzsituation geradezu gezwungen seien, in solche Lücken hineinzustoßen.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) begrüßt, dass der Abg. Riegert eine Initiative der Koalitionsfraktionen angekündigt habe. Dies sei nach der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage ihrer Fraktion im letzten Jahr nicht unbedingt zu erwarten gewesen, da damals sämtliche Fragen zum Reformbedarf im Bereich des Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrechtes abschlägig beantwortet worden seien. Die Abgeordnete erinnert daran, dass es eigentlich guter Brauch im Unterausschuss sei, bei solchen Themen- und Fragestellungen fraktionsübergreifend zusammenzuarbeiten. Insofern sei sie an einem Signal interessiert, ob es Bereitschaft und Interesse der Koalition an einer fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit bei diesem Thema gebe.

Abg. **Gerold Reichenbach** (SPD) erklärt, er wolle das von Herrn Professor Fleisch angesprochene Problem der wirtschaftlichen Betätigung zur Erfüllung des Satzungszwecks anhand eines konkreten Beispiels thematisieren. Er sei seit einem Jahr Vorsitzender des

Deutschen Komitees Katastrophenvorsorge, das ursprünglich von der Bundesregierung als gemeinnütziger Verein im Rahmen der internationalen Dekade der Katastrophenvorsorge gegründet und institutionell gefördert worden sei. Nach einer gewissen Zeit sei die institutionelle Finanzierung aufgrund der Intervention des Rechnungshofes und auch der Haushälter des Deutschen Bundestages beendet worden. Stattdessen solle sich der Verein, der die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für alle Fragen der nationalen und internationalen Katastrophenvorsorge für die Bundesrepublik Deutschland wahrnehme, projektbezogen finanzieren. Dies führe jedoch zu einem Problem, da man zum Teil Forschungsprojekte im Bereich der Katastrophenvorsorge habe, deren Ergebnisse nicht von vornherein der Allgemeinheit, sondern zunächst einmal nur dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt würden. Damit falle es unter wirtschaftliche Tätigkeit. Dadurch könne man die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle nicht ausweiten, da man den Finanzierungsanteil der allgemein veröffentlichten Projekte nicht mehr ausdehnen könne. Insofern wäre der von Herrn Professor Fleisch ausgeführte Vorschlag, dass der Selbstlosigkeitsgrundsatz nur eigenwirtschaftliche Zwecke der Mitglieder, nicht aber der Körperschaft selbst betreffen sollte, sehr hilfreich.

Abg. **Klaus Riegert** (CDU/CSU) betont mit Blick auf die Frage der Abg. Kumpf, dass es zunächst einmal sinnvoll sei, wenn sich die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung erst einmal intern über einen möglichen Vorschlag einigen würden. Wenn nach den Verhandlungen etwas Substanzielles und Belastbares vorliege, könne man im Unterausschuss immer noch ein eventuelles gemeinsames Vorgehen weiter diskutieren und prüfen.

Der **Vorsitzende** dankt Herrn Professor Fleisch für die Vorstellung der Vorschläge des Bündnisses für Gemeinnützigkeit, die den Unterausschuss wohl auch künftig weiter beschäftigen würden.

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Aktuelle Gesetzesvorhaben**

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass er sich wegen der Frage der Verwaltungsgebühr beim erweiterten Führungszeugnis schriftlich an das Bundesjustizministerium gewandt habe, da in einem Merkblatt-Entwurf im Falle der Zahlung von geringfügigen Ehrenamts-

vergütungen zunächst vorgesehen gewesen sei, dass die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gebührenpflichtig sein sollte. Das Bundesamt für Justiz habe zwischenzeitlich darüber informiert, dass nach dem neuen Erlass jeder, der für seine ehrenamtliche Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung ein Führungszeugnis benötige, dieses künftig grundsätzlich gebührenfrei erhalte. Dessen Notwendigkeit müsse vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

Erfolgreich gewesen sei auch eine zweite Intervention beim BMF hinsichtlich der im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2013 vorgesehenen Besteuerung des Taschengeldes beim Bundesfreiwilligendienst. Die Frage der Besteuerung des Taschengeldes beim Freiwilligendienst sei bisher nicht im Gesetz geregelt gewesen. Sie sei im FSJ und FÖJ bisher analog zum früheren Zivildienst behandelt worden, was dann zunächst auch auf den Bundesfreiwilligendienst übertragen worden sei. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2013 sei das Taschengeld im Freiwilligendienst nunmehr ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen.

Der Vorsitzende weist außerdem darauf hin, dass der Bundesrat in seiner letzten Sitzung am 15. Juni 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes um Regelungen des Freiwilligendienstes aller Generationen beschlossen habe. Den Gesetzentwurf werde man zu einem späteren Zeitpunkt – nach der Einbringung in das parlamentarische Verfahren – noch zu erörtern haben. Er könne jedoch bereits an dieser Stelle darüber informieren, dass die Freiwilligendienst-Berichtersteller der Koalition eine Mittelzuweisung an den Freiwilligendienst aller Generationen zu Lasten des bestehenden Bundesfreiwilligendienstes kritisch sähen. Der zum 1. Juli 2011 neu eingeführte Bundesfreiwilligendienst treffe auf eine so große Nachfrage, dass man aus diesem Etat keine Mittel zugunsten des Freiwilligendienstes aller Generationen umschichten könne. Sollte eine andere finanzielle Lösung für den Freiwilligendienst aller Generationen realisierbar sein, ließe sich darüber reden.

#### **Tagesordnungspunkt 4**

##### **Verschiedenes**

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die nächste Sitzung des Unterausschusses am 26. September 2012 in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr stattfinden werde. Darin werde

Johanna Klatt die an der Universität Göttingen entstandene Studie „Entbehrliche der Bürgergesellschaft? Sozial Benachteiligte und Engagement“ vorstellen. Zudem sei eine ergänzende Kommentierung von Sebastian Bödeker vorgesehen, der für die Otto Brenner Stiftung die Studie „Soziale Ungleichheit und politische Partizipation in Deutschland. Grenzen politischer Gleichheit in der Bürgergesellschaft“ erstellt habe. Darüber hinaus habe man das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingeladen, um seine Projekte und Vorhaben zur Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Stadtentwicklungspolitik vorzustellen. Außerdem stehe ein Bericht des Bundesfamilienministeriums zum Haushalt 2013 im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements auf der Agenda.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) erklärt, die neue Tarifstruktur der GEMA habe in ihrem Wahlkreis heftige Reaktionen hervorgerufen. Bürgerschaftliches Engagement und gemeinnützige Organisationen seien auch davon betroffen, da z. B. auch nicht-kommerziell organisierte Stadtfeste oder sonstige Veranstaltungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen von der Neuregelung berührt seien. Dieses Thema komme neu auf die Vereine zu und die Zeit dränge. Sie habe deshalb zusammen mit dem zuständigen Berichterstatter ihrer Fraktion, Herrn Lischka, ein Gespräch mit Vertretern der GEMA geführt. Demnach beabsichtige die GEMA, sämtliche bestehende Verträge mit Verbänden, in denen Sonderkonditionen vereinbart seien, aufzukündigen. Ein weiteres Problem sei der nicht immer dienstleistungs- und kundenorientierte Umgang der GEMA mit den Vereinen. Sie schlage vor, hierzu ein Gespräch mit der GEMA und den Kommunen sowie mit den Berichterstattern der thematisch betroffenen Ausschüsse zu führen. Die Vereine wollten grundsätzlich die Urheberrechte schützen und dafür auch etwas bezahlen, sie wollten aber eine angemessene Bezahlung. So gebe es z. B. zahlreiche Petitionen, in denen die Einführung eines Sozialtarifes gefordert werde. Eine Dame aus dem ehrenamtlichen Bereich habe dies ihr gegenüber folgendermaßen auf den Punkt gebracht: Wenn sich Menschen schon mit viel Energie und zeitlichem Einsatz bürgerschaftlich engagierten und auch dafür sorgten, dass über die GEMA Geld hereinkomme, sollten die Urheber auch bereit sein, deren Belange mit einem besonderen Tarif zu berücksichtigen.

Abg. **Klaus Riegert** (CDU/CSU) weist darauf hin, dass das Thema auch bei den Obleuten im Sportausschuss angesprochen und verabredet worden sei, ein Berichterstattergespräch hierzu durchzuführen. Eine Möglichkeit wäre daher, dies in einem gemeinsamen Termin zu bündeln.

Der **Vorsitzende** bittet das Sekretariat, mit dem Sportausschuss Kontakt aufzunehmen und zu signalisieren, dass der Unterausschuss Interesse an der Durchführung eines gemeinsamen Berichterstattegesprächs habe.

Abg. **Ulrich Schneider** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärt, er habe zwei Bitten. Zum einen sei vor kurzem mit den Trägern und Zentralstellen des Bundesfreiwilligendienstes über die Bildungsgutscheine und über den Personalschlüssel verhandelt worden. Letzterer stelle insbesondere für kleinere Träger im FÖJ und FSJ Kultur ein Problem dar, weil diese im schlimmsten Fall nicht einmal mehr eine ganze Stelle finanziert bekämen und sich daher für eine Lockerung einsetzten.

Der **Vorsitzende** empfiehlt, in der Sache direkt Kontakt mit Herr Dr. Kreuter aufzunehmen, der über den Sachstand aus Sicht des BMFSFJ am besten Auskunft geben könne.

Abg. **Ulrich Schneider** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) weist zum anderen darauf hin, dass angekündigt gewesen sei, dass die Kabinettsbefassung zum Ersten Engagementbericht vor der Sommerpause stattfinden solle. Er bitte den Vorsitzenden darum, sich für eine möglichst rasche Zuleitung des Ersten Engagementberichtes an die Abgeordneten einzusetzen.

Der **Vorsitzende** wünscht allen Anwesenden eine ruhige und erholsame Sommerpause und schließt die 26. Sitzung des Unterausschusses.

Ende der Sitzung um 18:48 Uhr



Markus Grübel, MdB

# Anlage

## Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement

### I. Einführung

Die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement sind in Deutschland im Wesentlichen gut. Allerdings wird der bestehende Rechtszustand häufig auch gerade von ehrenamtlich engagierten Verantwortlichen als kompliziert und anspruchsvoll empfunden. Dies schreckt vom bürgerschaftlichen Engagement ab. Die Reduzierung des Haftungsmaßstabes, die der Gesetzgeber durch § 31a BGB bereits eingeführt hat, hilft allein nicht. Zum einen greift sie im Steuerrecht generell nicht. Zum anderen kann jeder Rechtsverstoß, auch der unbewusste, umfangreiche belastende Untersuchungen zur Folge haben, bevor über eine Haftungsmilderung entschieden wird, so dass die Aufgabe ist, die Rechtsmaterie selbst zu vereinfachen.

Die Rechtsmaterie für gemeinnützige Körperschaften berührt regelmäßig das Vereins- und Stiftungsrecht, immer öfter auch das GmbH-Recht, sowie sämtliche Steuerarten und das Zuwendungsrecht. Die rechtlichen Besonderheiten gemeinnütziger Non-Profit-Organisationen müssen deswegen von einer Vielzahl unterschiedlicher staatlicher Behörden und Gerichte jeweils gewürdigt werden. Diese Zersplitterung der Rechtsmaterie hat zur Folge, dass die jeweils entscheidenden staatlichen Einrichtungen und auch zuständigen Senate an den Gerichten unterschiedliche Akzente bei der Interpretation der Normen oder der Würdigung der jeweiligen Sachverhalte setzen. Ein Beispiel: Soeben hatte der X. Senat des Bundesfinanzhofes zu entscheiden, ob die Spende, über die eine Zuwendungsbestätigung eines gemeinnützigen Vereins, die dieser in einer Zeit ausgestellt hatte, als das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit zunächst nicht zubilligen wollte, steuerlich anerkannt werden muss. Der Bundesfinanzhof hat den Spendenabzug versagt, weil die Zuwendungsbestätigung zum falschen Zeitpunkt ausgestellt worden sei. Es ließen sich zahlreiche weitere Beispiele dafür finden, wie komplex gerade auch in Bezug auf Verfahrensfragen die Materie mittlerweile geworden ist.

Ziel der vorliegenden Vorschläge ist es, die Rechtssicherheit für den Non-Profit-Bereich deutlich zu verbessern, indem Verfahrenskonzentrationen für die Feststellung der Voraussetzungen der

Steuerbegünstigung sowohl für alle Steuerarten als auch für den Spendenabzug vorgeschlagen werden. Zudem sind die wesentlichen Normen des Gemeinnützigkeitsrechts zumindest seit 1977, häufig auch noch viel länger, unverändert geblieben. Die Rechtsentwicklung hat in dieser Zeit vielfach dazu geführt, dass sich der Wortlaut der §§ 51 ff. AO und deren Interpretation durch die Gerichte und Verwaltung ohne genaue Kenntnis der Entwicklung stellenweise kaum vereinbaren lassen. Gerade für kleinere Non-Profit-Organisationen, die keinen umfassenden Rechtsrat in Anspruch nehmen können, ist es aber wichtig, aus dem Gesetz heraus Sicherheit für das eigene Handeln zu gewinnen. Deswegen soll der Wortlaut einer Reihe von Vorschriften an die Rechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte angepasst werden. Es wird der bestehende steuerliche Rechtszustand nachgezeichnet. Ein Steuerminderungsaufkommen ist auf Grund der Reformvorschläge nicht zu erwarten. Bewusst wurde auf Vorschläge verzichtet, auf Grund derer einzelne gemeinnützige Organisationen bislang als steuerpflichtig behandelte Einkünfte zukünftig steuerfrei lassen könnten. In Einzelfällen wurde vorgeschlagen, eine jahrelange Praxis, die vom Bundesfinanzhof – letztlich auch weil die Normen nicht angepasst wurden – jüngst in Frage gestellt wurde, wieder herzustellen. Die Praktikabilität der Normanwendung in der Praxis war dabei der Maßstab. Die Verbesserung der Rechtssicherheit soll zur Folge haben, dass die Organisationen weniger Gefahr laufen, unbeabsichtigt gegen Rechtsvorschriften der Gemeinnützigkeit und ihre Interpretation durch Behörden und Gerichte zu verstoßen. Damit soll die Bereitschaft der Mitbürgerinnen und Mitbürger, in diesem Bereich zusätzliche Verantwortung zu übernehmen, gestärkt werden.

Die Haftungsrisiken zu verringern dient auch der hier integrierte Gesetzesvorschlag des Landes Baden-Württemberg zur Haftung von Vereinsmitgliedern bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Neuerdings bezweifeln Zivilgerichte, ob Idealvereine, die als gemeinnütziger Verein eine Kindertagesstätte betreiben, sich überhaupt in der richtigen Rechtsform befinden, obwohl es in Deutschland bestimmt im sechsstelligen Bereich Vereine gibt, die steuerbegünstigte Zweckbetriebe unterhalten. Auch zweifeln die Gerichte daran, dass gemeinnützig tätige GmbHs die weit verbreitete Abkürzung „gmbH“ führen dürfen. In allen diesen Fällen ist kein Grund ersichtlich, von der seit vielen Jahren bewährten Praxis abzuweichen. Sollte es, wie von immer mehr Gerichten angenommen, an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehlen, sollte diese ge-

schaffen werden, damit die für das bürgerschaftliche Engagement notwendige Sicherheit in Grundfragen gewahrt bleibt.

Durch die Vorschläge sollen aber auch Wertungswidersprüche in der Rechtsordnung beseitigt werden. Ein Beispiel: Das Steuerrecht verlangt von gemeinnützigen Körperschaften, dass diese jede Spende zeitnah innerhalb des drauffolgenden Jahres für gemeinnützige Zwecke ausgeben. Geht der Spender allerdings innerhalb von vier Jahren nach der Spende insolvent, ist die dann auf Grund gesetzlicher Vorgabe bereits verausgabte Spende an den Insolvenzverwalter zurückzuzahlen, was die Non-Profit-Organisation selbst in Bedrängnis bringen kann.

Schließlich soll gemeinnützigen Organisationen die Durchführung geplanter Großprojekte erleichtert werden, bei sie auch darauf angewiesen sind, bei Bürgerinnen und Bürgern Spenden zu sammeln. In zahlreichen Kommunen ist es erforderlich, dass sich die Bürgerschaft zahlreich an der Finanzierung neuer Konzerthäuser oder der Renovierung vorhandener Museen beteiligt. Typischerweise steht erst am Ende des Sammlungsprozesses fest, ob genügend Geld zusammen kommt, um das Projekt zu starten. Nach geltendem Schenkungsrecht sind Zusagen von Bürgern, einen Betrag zu leisten, vor Zahlung nur bei notarieller Beurkundung wirksam, was natürlich eine nicht zu überbrückende Hürde bildet. Um das Spendensammeln zu erleichtern, sollte dafür Schriftform angeordnet werden, da unsere Gesellschaft in wachsendem Maße auf derartige freiwillige Initiative angewiesen sein wird.

Auch das Zuwendungsrecht, welches für zahlreiche gemeinnützige Körperschaften von erheblicher Bedeutung ist, sollte stellenweise entschlackt werden, um die haftungsträchtigen Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu reduzieren.

Im Einzelnen schlagen wir vor:

## II. Vorschläge (Stand 07.02.2012)

Abgabenordnung		
Aktueller Stand	Rechtspolitischer Vorschlag	Begründung
<p><b>1. zu § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO</b> § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO formuliert derzeit:</p> <p>§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO nennt die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke als eigenständigen steuerbegünstigten Zweck.</p>	<p>Gesetzliche Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO</p> <p>§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO neu</p> <p><i>[...] 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der eigenen steuerbegünstigten Zwecke oder zugunsten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts..</i></p>	<p>Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ist 2007 ausdrücklich in den neuen Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO eingefügt worden. Durch diese Gesetzesänderung wurde das politische Signal transportiert, dass die Förderung bürgerschaftlichen Engagements genauso wichtig ist wie das gemeinnützige Handeln selbst. Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll sich aber an der bisherigen Rechtslage nichts geändert haben: Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sei kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck, sondern nur in Kombination mit einem anderen Zweck anerkennungsfähig (vgl. AEAO zu § 52 Tz. 2.4). Mit dieser Auffassung der Finanzverwaltung wird der Zweck der Reform von 2007 negiert.</p> <p>Um der Intention des Gesetzgebers zur Wirkung zu verhelfen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO dahingehend, indem verdeutlicht wird, dass auch eine bloße Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ausreicht.</p>

<p><b>2. zu § 53 AO</b> § 53 AO formuliert derzeit:</p> <p>§ 53 setzt voraus, dass alle Personen, denen geholfen wird, die Voraussetzungen für eine persönliche oder wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit erfüllen.</p>	<p>Erweiterung des § 53 AO um einen Absatz 2.</p> <p>§ 53 Nr. 2 Satz 6 AO neu</p> <p><i>Auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Einzelfall kann verzichtet werden, wenn nach den Gesamtumständen, insbesondere der Art der gewährten Unterstützungsleistungen davon auszugehen ist, dass nur wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen unterstützt werden.</i></p>	<p>Eine mildtätige Körperschaft muss sich von der Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Personen überzeugen und den Nachweis ausnahmslos für alle unterstützten Personen erbringen. Dazu soll neben dem Einkommen auch nach dem AEAO neu (noch nicht veröffentlicht) auch das Vermögen in die Prüfung einbezogen werden. Die derzeitige gesetzliche Regelung stellt die mildtätigen Körperschaften vor fast nicht überwindbare Hürden bzw. erfordert einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand, da der geforderte Nachweis in vielen Fällen aus praktischen Gründen gar nicht geführt werden kann, so z. B., wenn es sich um die Versorgung mit Lebensmitteln durch die Tafeln handelt. Dem kann mit einer gesetzlichen Klarstellung dahingehend entgegengewirkt werden, dass die Nachweispflichten gemindert sind, wenn sich ein vollständiger Nachweis aus tatsächlichen Gründen nicht führen lässt.</p>
<p><b>3. zu § 53 AO</b> In § 53 AO findet sich der Verweis auf das SGB XII, dass dieses als Bemessungsgrundlage für das Einkommen von Personen herangezogen wird, denen mildtätige Hilfe gewährt werden darf. Nach § 53 Nr. 2 S. 1 1. und 2. HS beträgt der Höchstsatz an Einkommen für diese Personengruppe das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe, beim Haushaltsvorstand, oder beim Alleinstehenden das Fünffache.</p>	<p>Anpassung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 1. und 2. HS AO an die Neufassung des SGB XII. § 53 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 1. und 2. HS AO neu</p> <p>[...]</p> <p><i>2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Personen, die gemeinsam in der Regelbedarfsstufe 2 leben, tritt an die Stelle des Vierfachen jeweils das 4,5fache des Regelsatzes. [...].</i></p>	<p>Der ab dem 01.01.2011 geltende Regelbedarf wird durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) ermittelt. In der Anlage zu § 28 SGB XII finden sich die neuen Regelbedarfssätze. Neu ist, dass es den so genannten Haushaltsvorstand nicht mehr gibt, sondern dass ein alleinstehender Erwachsener oder ein alleinerziehender Erwachsener den höchsten Bedarf hat (364 € = Regelstufe 1), danach folgen zwei Erwachsene, die gemeinsam einen Haushalt führen, die jeweils die Regelstufe 2 (328 €) erhalten. Das Problem für den gemeinnützigen Sektor liegt nun darin, dass diese Be-</p>

		<p>messungsgrundlage in § 53 AO als Grenze für das Einkommen von Personen herangezogen wird, denen mildtätige Hilfe gewährt werden darf. Die Frage für die betreffenden Förderstiftungen und andere Organisationen ist, ob das Fünffache nur bei der neuen Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende und Alleinerziehende angesetzt werden darf, bei denen man von erhöhten Einmalkosten wie Miete, Telefon etc. ausgehen kann, oder ob diese erhöhten Kosten wenigstens auch einmal bei einer Person berücksichtigt werden können, die mit einer anderen Person einen Haushalt führt und gemeinsam mit dieser die Regelbedarfsstufe 2 erhalten würde.</p> <p>Die frühere Anknüpfung an den so genannten Haushaltsvorstand ist jedenfalls im SGB XII entfallen, so dass der Verweis in § 53 AO insoweit ins Leere geht.</p> <p>Der Regelbedarf für eine erwachsene Person, die keinen eigenen Haushalt führt, beträgt 73 € weniger als für den Alleinstehenden oder Alleinerziehenden. Die beiden gemeinsam lebenden Erwachsenen erhalten jeweils 37 € mehr als der Erwachsene, der keinen Haushalt führt, gemeinsam also wieder rund 73 € (genau 74 €), was anscheinend den Mehraufwand für die Haushaltsführung enthalten soll. Die frühere Erhöhung für den Haushaltsvorstand ist damit quasi auf zwei Personen zur Hälfte aufgeteilt worden</p>
<b>4. zu § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AO</b>	Gesetzliche Klarstellung durch Neufassung der	Nachdem sich Rechtsprechung (BFH v.

<p>§ 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AO formulieren derzeit:</p> <p>(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: [...]</p> <p>(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.</p>	<p>Absätze 1 und 3 des § 55 AO sowie Einfügung eines Absatzes 1a in § 55 AO</p> <p>§ 55 Abs. 1 Satz 1 AO neu: <i>Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke <u>der Mitglieder</u> – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:</i></p> <p>§ 55 Abs. 3 AO neu: <i>Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Satz 1, Nr. 1, 2 und 4), gelten [...].</i></p>	<p>04.04.2007 – I R 76/05, BStBl. II 2007, 631) und mit dem Anwendungserlass neu (noch nicht veröffentlicht) auch die Finanzverwaltung von der Geprägetheorie gelöst haben, sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass der Selbstlosigkeitsgrundsatz nur eigenwirtschaftliche Zwecke der Mitglieder o. ä., nicht aber der Körperschaft selbst, betrifft.</p> <p>Zugleich sollte auch die Frage des Verlustausgleichs geklärt werden, indem klargelegt wird, dass der Einsatz von gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln für einen Verlustausgleich unbedenklich ist, soweit die wirtschaftliche Tätigkeit zulässigerweise – was sich nach § 56 AO bestimmt – aufgenommen wurde.</p>
<p><b>5. zu § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO</b></p> <p>§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO formuliert derzeit:</p> <p>Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>Änderung des § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO</p> <p>§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO neu</p> <p><i>Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens <u>im übernächsten Kalender- oder Wirtschaftsjahr nach dem Zufluss</u> für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.</i></p>	<p>Die derzeitige Gesetzesformulierung verlangt eine Verwendung zwischen dem Zeitpunkt, in dem ein Verwendungsrückstand festgestellt wird, und dem folgenden Jahresende. Eine nachhaltige Hilfe kann jedoch häufig nicht innerhalb dieses Zeitraums geleistet werden. Insbesondere große Naturkatastrophen wie z. B. die Tsunami-Katastrophe am 2. Weihnachtsfeiertag 2004 haben gezeigt, dass eine sinnvolle und nachhaltige Hilfe, wie sie von der damaligen Bundesregierung eingefordert wur-</p>

		<p>de, nicht innerhalb eines Jahres abgewickelt werden kann. Der Zeitdruck kann zu Fehlleitungen der Mittel führen, was durch eine Verlängerung der Verwendungsfrist um 12 Monate auf das folgende Jahresende vermieden würde.</p>
<p><b>6. zu § 56 AO</b></p> <p>§ 56 AO formuliert derzeit:</p> <p>Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.</p>	<p>Einfügung eines Absatzes 2 in § 56 AO</p> <p>§ 56 Abs. 2 AO neu</p> <p><i>Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann ausschließlich, wenn sie</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Vermögen mit der Absicht nutzt, einen Überschuss zu erzielen,</i></li> <li>- <i>wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 14 AO) in der Absicht unterhält, einen Gewinn zu erzielen,</i></li> <li>- <i>einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen und die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können.</i></li> </ul>	<p>Nachdem sich Rechtsprechung und mit dem Anwendungserlass neu auch die Finanzverwaltung von der Geprägetheorie gelöst haben, sollte die Zulässigkeit wirtschaftlicher Tätigkeiten gesetzlich klargestellt werden. Dazu könnten die Rechtfertigungsgründe des Urteils des BFH v. 04.04.2007 – I R 76/05, BStBl. II 2007, 631 hinzugezogen werden. Da es für die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit nur auf die Überschuss- bzw. Gewinnerzielungsabsicht ankommt, ist ein Ausgleich von Verlusten aus einer zulässigen wirtschaftlichen Tätigkeit mit Mitteln der Körperschaft grundsätzlich gemeinnützigkeitsunschädlich. Dies bedingt eine Änderung des Anwendungserlasses zur AO (Tz. 4 ff. zu § 55 AO). Die darin vorgesehenen Fristen für eine interperiodische Verlustverrechnung könnten künftig lediglich als Indiz für eine steuerliche Liebhaberei verwendet werden.</p>
<p><b>7. zu § 58 Nr. 1, 2 und 4 AO</b></p> <p>Nach § 58 Nr. 1 AO können auch Körperschaften als steuerbegünstigt anerkannt werden, deren Tätigkeit sich darauf beschränkt, Mittel für andere Körperschaften zu „beschaffen“. Die Formulierung ist missverständlich, weil sich den Eindruck erweckt, als könnten nur klassische Spendensammelvereine begünstigt sein. Unter</p>	<p>Änderung des § 58 Nr. 1 AO</p> <p>§ 58 Nr. 1 AO neu</p> <p><i>[...] ihre Mittel ganz oder teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts</i></p>	<p>Durch die Ersetzung des Begriffs „beschafft“ bzw. „Beschaffung“ durch „verwendet“ bzw. „Verwendung“ wird klargestellt, dass auch Förderstiftungen, die (eigene) Mittel an andere Körperschaften weitergeben, ebenfalls nach § 58 Nr. 1 AO begünstigt sind. Ferner werden § 58 Nr. 1 und 2 AO in einer Bestimmung zusammengefasst („ganz oder teilweise“). Einer Verankerung in der Satzung bedarf die Tätig-</p>

<p>§ 58 Nr. 1 AO fallen aber auch sog. Förderstiftungen, die lediglich ihre Stiftungserträge (ihre Mittel) an andere steuerbegünstigte Körperschaften etc. weiterreichen. Dies sollte im Gesetz klargestellt werden, Ferner weichen die Anforderungen an eine Mittelweitergabe in § 58 Nr. 1 und 2 AO – was die Weitergabe an ausländische Einrichtungen anbetrifft – ohne sachlichen Grund voneinander ab.</p>	<p><u>verwendet; die Verwendung von Mitteln ...</u></p> <p>Die bisherige Nr. 2 wird gestrichen.</p> <p>In § 58 Nr. 4 AO wird das Wort „Räume“ durch „Vermögensgegenstände“ ersetzt.</p>	<p>keit nach § 58 Nr. 1 AO neu nur dann, wenn sie den Hauptzweck der Tätigkeit der Körperschaft bilden soll.</p> <p>Durch die Änderung in § 58 Nr. 4 AO wird die Regelung auf die Zurverfügungstellung von Apparaten, Geräten etc. (z.B. im Krankenhausbereich) erweitert.</p>
<p><b>8. zu § 58 AO</b></p> <p>§ 58 AO enthält derzeit keine ausdrückliche Regelung, die betriebswirtschaftlich und haftungsrechtlich sinnvolle Holdinggestaltungen im gemeinnützigen Sektor ermöglicht bzw. erleichtert</p>	<p>Ergänzung des § 58 AO um eine Nr. 2 AO</p> <p>§ 58 Nr. 2 AO neu</p> <p><i>[...] eine Körperschaft ausschließlich Anteile an einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft hält,</i></p>	<p>Die gegenwärtige Formulierung der AO behindert die Bildung tragfähiger Trägerstrukturen im Bereich von gemeinnützigen Dienstleistern. Die Bildung solcher Strukturen ist jedoch in vielen Fällen im Interesse der wirtschaftlichen Stabilisierung geboten. Gesellschaftsrechtlich wird im Rahmen der Verwaltungsholding häufig eine Serviceeinheit für alle Tochtergesellschaften vorgehalten, die über Geschäftsbesorgungsverträge Verwaltungsaufgaben für diese übernimmt.</p> <p>Um betriebswirtschaftlich und haftungsrechtlich sinnvolle Holdinggestaltungen im gemeinnützigen Sektor zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, bedarf es einer Ergänzung des § 58 Nr. 2 AO, wonach auch das bloße Halten von Anteilen an anderen steuerbegünstigten Körperschaften einer „unmittelbar“ gemeinnützigen Tätigkeit gleichzustellen ist, wobei auch das Halten von Anteilen die alleinige Tätigkeit darstellen kann. Die Einführung dieses Zusatzes erweist sich auch nicht als systemwidrig, weil letztendlich nur die in im heutigen § 58 Nr. 1 und 2 AO enthaltene Wertung weitergeführt wird. Nach dem</p>

		geltenden § 58 Nr. 2 AO ist es z. B. durchaus zulässig, eine gemeinnützige GmbH mit Stammkapital auszustatten. In der Eigenkapitalwertung liegt zugleich eine fortdauernde Art der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO vor.
<b>9. zu § 58 Nr. 6 AO</b>  § 58 AO enthält derzeit keine expliziten Regelungen zur Bildung einer Wiederbeschaffungsrücklage.	Einfügung eines Satz 2 in § 58 Nr. 6 AO  § 58 Nr. 6 AO neu  <i>[...]; die Bildung einer Rücklage in Höhe der Abschreibungen zur Wiederbeschaffung nutzungsgebundenen Kapitals (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) ist zulässig,</i>	Gemeinnützige Körperschaften verfügen regelmäßig über Wirtschaftsgüter (z. B. Immobilien), für die in ferner Zukunft auch die Möglichkeit der Ersatzbeschaffung bedacht werden muss. Regelmäßig dient dazu die Ansparrücklage, in der Mittel für eine irgendwann einmal erforderliche Ersatzinvestition gesammelt werden. Nach Auffassung in der Finanzverwaltung ist die Bildung dieser Wiederbeschaffungsrücklage nach § 58 Nr. 6 AO aber nicht mehr möglich. Damit dürfen Abschreibungen auf das sog. nutzungsgebundene Kapital einer gemeinnützigen Körperschaft nicht einer Rücklage zugeführt werden, um damit Vorsorge zu treffen, nach Ende des Abschreibungszeitraums das genutzte Wirtschaftsgut, typischerweise eine Immobilie, entweder grundlegend zu sanieren oder sich neu zu beschaffen. Die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ist höchst bedenklich. Damit sind gemeinnützige Körperschaften nämlich gezwungen, entgegen dem Nachhaltigkeitsgedanken Mittel zeitnah für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, obwohl ein Ansparen von Mitteln, geboten wäre, um die Grundlage der Tätigkeit dauerhaft zu erhalten und Mittel für eine irgendwann einmal erforderliche Ersatzinvestition anzusammeln.

		Um eine nachhaltige Mittelverwendung zu gewährleisten, ist daher die Möglichkeit der Wiederbeschaffungsrücklage durch Ergänzung eines Satzes 2 in § 58 Nr. 6 AO zu gewährleisten.
<p><b>10. zu § 58 Nr. 7 AO</b></p> <p>Die Bildung der freien Rücklage ist derzeit nur bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr möglich. Bei schwankenden Erträgen wäre aber eine Nachholung von Rücklagen sinnvoll. Der Katalog des § 58 AO, der die Ausnahmen vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Nr. 5 AO aufzählt, enthält keine besondere Regelung, nach der die Bildung von Endowments für Stiftungen zulässig wäre.</p>	<p>Flexibilisierung der freien Rücklage nach § 58 Nr. 7 Buchst. a AO.</p> <p>§ 58 Nr. 7 Buchst. a wird folgender Halbsatz angefügt:</p> <p><i>Eine Körperschaft kann die Bildung der Rücklage aus Überschüssen der Einnahmen über den Kosten der Vermögensverwaltung bis zum Ende des vierten auf das Jahr der Überschusserzielung folgenden Jahres nachholen,</i></p> <p>Erweiterung des § 58 Nr. 7 AO um einen neuen Buchst. c</p> <p>§ 58 Nr. 7 Buchst. c AO neu:</p> <p><i>Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft höchstens 10 Prozent ihrer Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Vermögen zuwendet.</i></p>	<p>In der Praxis bereitet den Stiftungen oftmals die 1/3-Grenze bei der freien Rücklagenbildung (§ 58 Nr. 7a AO) Schwierigkeiten. Im Grundsatz ermöglicht diese Vorschrift einer gemeinnützigen Einrichtung, jedes Jahr bis zu 1/3 ihres Überschusses aus der Vermögensverwaltung in eine solche sog. freie Rücklage einzustellen. Diese Rücklagemöglichkeit ist vor allem wichtig, damit eine Stiftung in der Lage ist, für einen angemessenen Inflationsausgleich vorzusorgen. Sie kann aber auch - je nach Satzungsgestaltung - beschließen, die in die Rücklage eingestellten Mittel für die Verwirklichung ihres Stiftungszwecks zu verwenden. Die Bildung dieser freien Rücklage kann nach derzeitiger Rechtslage nicht für vergangene Jahre nachgeholt werden, so dass viele Einrichtungen – insbesondere Stiftungen – die Rücklage rein vorsorglich bilden. Gerade in den gegenwärtigen wirtschaftlich unruhigen Zeiten würden viele Stiftungen aber gern mehr als 2/3 ihrer laufenden Erträge zeitnah ausschütten, um dann im Ausgleich hierfür in späteren Jahren mehr als 1/3 der Erträge in die freie Rücklage einzustellen. Daher ist § 58 Nr. 7 Buchst.a um einen Halbsatz zu ergänzen.</p>

		<p>Nach der geltenden Fassung der Abgabenordnung ist die Zuwendung von verwendungspflichtigen Mitteln in das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft nicht möglich. Stiftungen können sich daher nicht selbst als Stifter betätigen. Steuerrechtlich möglich ist zwar die Dotation aus den im Rahmen des § 58 Nr. 7a AO gebildeten Rücklage und aus Vermögen nach § 58 Nr. 11 AO; dieser in der Praxis eingeschlagene Umweg scheidet aber oft an den Vorgaben des Stiftungsrechts zur dauerhaften Vermögenserhaltung, da die freie Rücklage in erster Linie inflationsbedingte Substanzverluste ausgleichen und die Effizienz der Stiftungen steigern soll. Mit der Aufhebung des Endowmentverbotes würde die Möglichkeit geschaffen, dass sich Stiftungen ohne Verstoß gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) als Stifter und Zustifter an anderen Stiftungen beteiligen und für besondere, satzungskonforme Zielsetzungen zum Aufbau des Stiftungskapitals junger Stiftungsinitiativen beitragen können. Beispielsweise könnten Endowments zur Errichtung von Stiftungslehrstühlen, zur Unterhaltung von Kulturgütern oder zur Gründung von Bildungseinrichtungen dienen.</p> <p>Um einem Missbrauch vorzubeugen, wird die Möglichkeit der Kapitalausstattung anderer gemeinnütziger Organisationen auf bis zu 10 % der Mittel der zuwendenden Stiftung beschränkt.</p> <p>Die Aufhebung des Endowmentverbotes könnte ohne jegliche Beeinträchtigung des Steuerauf-</p>
--	--	---

		kommens verwirklicht werden, da es sich allein um eine Änderung der Finanzströme im gemeinnützigen Bereich handelt.
<p><b>11. zu § 60 Abs. 1 AO</b></p> <p>§ 60 Abs. 1 AO formuliert derzeit:</p> <p>Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.</p>	<p>Gesetzliche Klarstellung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO.</p> <p>§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO neu</p> <p><i>Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen <u>sinngemäß</u> enthalten.</i></p>	<p>Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde § 60 Abs. 1 AO, in dem die Anforderungen an die Satzung für die Erlangung von Steuervergünstigungen geregelt sind, um einen Satz 2 ergänzt. Danach muss die Satzung gemeinnütziger Körperschaften die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wird die Mustersatzung dahingehend als verbindlich interpretiert, dass sich die in § 1 bis 5 der Mustersatzung enthaltenen steuerlichen Regelungen wortgleich in den Satzungen der steuerbegünstigten Körperschaften wiederfinden. Demnach sind zahlreiche gemeinnützige Körperschaften zur flächendeckenden Satzungsänderung verpflichtet, wenn die Satzung nur aus irgendeinem Grund in irgendeinem Punkt geändert werden soll. Die Auffassung der Finanzverwaltung widerspricht der eindeutigen Bezeichnung der Anlage 1 als „Mustersatzung“, die nur „aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen enthält“. Eine Mustersatzung kann beispielhafte Formulierungen und keine verbindlichen Bestimmungen enthalten. Um die gemeinnützigen Körperschaften vor einer unverhältnismäßigen Überregulierung zu bewahren, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO.</p>
<p><b>12. zu § 60 Abs. 1 AO</b></p>	<p>Ergänzung des § 60 Abs. 1 AO um einen Satz 3</p>	<p>Die vorläufige Bescheinigung beruht auf der Prüfung der satzungsmäßigen Voraussetzun-</p>

<p>Zurzeit fehlt es an einem besonderen Anerkennungsverfahren für gemeinnützige Körperschaften; die Freistellung ist vielmehr Bestandteil des normalen Veranlagungs- und Festsetzungsverfahrens von Amts wegen. Aus praktischen Erwägungen lässt der AEAO eine sog. vorläufige Bescheinigung zu, die insb. für den Empfang steuerbegünstigter Spenden und Mitgliedsbeiträge Bedeutung erlangt.</p>	<p>§ 60 Abs. 1 Satz 3 AO neu:</p> <p><i>Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wird auf Antrag der Körperschaft nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck durch Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit bestätigt. .</i></p>	<p>gen der Gemeinnützigkeit, ist bisher aber nach herrschender Ansicht kein Verwaltungsakt, sondern nur eine das Finanzamt nicht bindende Rechtsauskunft über die Steuerbefreiung für Zwecke des Spendenabzugs. Die ist damit formlos und jederzeit frei widerrufbar, gegen eine Ablehnung ist auch kein Einspruch möglich. Zur Erreichung einer notwendigen Rechtsschutzwahrung und größerer Rechtssicherheit soll die formelle Satzungsmäßigkeit durch eine Bescheinigung in § 60 Abs. 1 AO verankert werden. Die Bescheinigung hat – vergleichbar einer NV-Bescheinigung – den Charakter eines begünstigenden VA und eröffnet daher auch bessere Rechtsschutzmöglichkeiten.</p>
<p><b>13. zu § 61 Abs. 3 AO</b></p> <p>Die derzeitige Vermögensbindung schießt mit der 10 jährigen Rückversteuerung über das legitime Ziel hinaus, weil die Steuerforderungen höher sein können als das noch vorhandene Vermögen der Körperschaft. Sie bedarf daher der Einschränkung.</p>	<p>§ 61 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p><i>[...] soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind und die ersparten <u>Steuern nicht satzungsmäßigen Zwecke zugute gekommen sind, sondern im Zeitpunkt der Änderung noch im Vermögen der Körperschaft vorhanden sind.</u></i></p>	<p>Für eine zehnjährige Nachversteuerung besteht kein legitimer Grund, wenn die ersparten Steuern tatsächlich den steuerbegünstigten Zwecken zugute gekommen sind und daher beim Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit auch nicht „mitgenommen“ werden können.</p>
<p><b>14. zu § 63 Abs. 4 AO</b></p> <p>§ 63 AO formuliert:</p> <p>Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsäch-</p>	<p>Änderungen des § 63 Abs. 4 AO</p> <p>§ 63 Abs. 4 AO neu</p> <p><i>Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, soll das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel zu setzen. Rückla-</i></p>	<p>Werden zeitnah zu verwendende Mittel entgegen dem Grundsatz des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO angesammelt, können gemeinnützige Organisationen oftmals nicht die Reaktion der Finanzverwaltung und damit die Folgen für die Gemeinnützigkeit abschätzen. Im schlimmsten Fall führt der Verstoß unmittelbar zum Verlust der Gemeinnützigkeit der Körperschaft, ohne</p>

<p>liche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.</p>	<p><i>gen nach § 58 Nr. 7 Buchst. a können nur beanstandet werden, soweit sie in Veranlagungszeiträumen gebildet sind, für die noch kein bestandskräftiger Bescheid nach § 180 Abs. 1 Nr. 4 erlassen worden ist. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.</i></p>	<p>dass das Finanzamt zuvor eine angemessene Frist zur Verwendung der Mittel gesetzt oder den Verlust der Gemeinnützigkeit zuvor angedroht hatte. Erschwerend kommt die uneinheitliche Praxis der Finanzverwaltung in ähnlich gelagerten Fällen hinzu. Verstößt eine gemeinnützige Körperschaft gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung, soll das Finanzamt ihr abweichend von der bisherigen Kannvorschrift des § 63 Abs. 4 AO stets eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Für weitergehende Sanktionen ist ein transparenter, abgestufter Maßnahmenkatalog bis hin zum Verlust der Gemeinnützigkeit zu erstellen, der über ein BMF-Schreiben verbindliche Leitlinien für die Finanzverwaltung vorgibt.</p> <p>Mit den geforderten Änderungen könnte der Unsicherheit auf Seiten der gemeinnützigen Körperschaften erfolgreich entgegengewirkt und die Arbeit insbesondere vieler ehrenamtlich Tätigen erheblich erleichtert werden.</p>
<p><b>15. zu § 63 AO</b></p> <p>Derzeit fehlt eine gesetzliche Regelung dazu, wann steuerbegünstigte Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen. Entsprechend der bisherigen Praxis wird deshalb die Befugnis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen gesetzlich geregelt.</p> <p>Dies sollte in § 63 AO erfolgen, weil es sich bei</p>	<p>§ 63 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:</p> <p><i>Körperschaften im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 EStG dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Abs. 1 EStDV nur ausstellen, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen durch Bescheinigung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 3 bestä-</i></li> </ol>	<p>Gemeinnützige Organisationen sehen mit der Unsicherheit konfrontiert, dass es zurzeit an einer gesetzlichen Regelung fehlt, wann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden darf. Diese Frage ist dabei sowohl für die steuerbegünstigte Körperschaft als auch für den Zuwendungsgeber von besonderer Bedeutung, weil letzterer regelmäßig die Zuwendung als Sonderausgabe geltend machen möchte. So hatte jüngst der BFH zu entscheiden (BFH</p>

<p>der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen um eine Maßnahme der tatsächlichen Geschäftsführung handelt.</p>	<p><i>tigt worden ist und das Datum der Ausstellung der Bescheinigung nicht länger als drei Jahre zurückliegt, oder</i></p> <p>2. <i>die Körperschaft durch Gemeinnützigkeitsbescheid nach § 180 Abs. 1 Nr. 4 als steuerbegünstigt anerkannt ist oder anerkannt werden könnte, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, und das Datum dieses Grundlagenbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.</i></p> <p><i>Die nachträgliche Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung gilt abweichend von § 175 Abs. 2 Satz 2 als rückwirkendes Ereignis.</i></p>	<p>X R, 32/10), ob die Spende, über die eine Zuwendungsbestätigung eines gemeinnützigen Vereins, die dieser in einer Zeit ausgestellt hatte, als das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit zunächst nicht zubilligen wollte, steuerlich anerkannt werden muss. In besagtem Urteil wurde der Spendenabzug versagt, weil die Zuwendungsbestätigung zum falschen Zeitpunkt ausgestellt worden sei. Um derartige Zweifelsfragen bereits im Vorfeld auszuräumen und den Engagierten eine sicherer Rechtslage zu gewähren, bedarf es einer Festschreibung des gegenwärtigen Verfahrens auf gesetzlicher Grundlage.</p>
<p><b>16. zu § 65 AO</b></p> <p>§ 65 AO formuliert derzeit:</p> <p>Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,</li><li>2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und</li><li>3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.</li></ol>	<p>Neuformulierung des § 65 Nr. 3 AO und Einfügung eines neuen Satzes 2</p> <p>§ 65 Nr. 3 AO neu:</p> <p><i>3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb <u>nach den konkreten Umständen vor Ort</u> zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.</i></p> <p>Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht für Zweckbetriebe im Sinne der §§ 66 bis 68.</p>	<p>§ 65 AO verliert in der Praxis zunehmend an Bedeutung, da der Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft immer mehr einer kommerziellen Konkurrenz gegenübersteht. Bisher zweifelsfrei als Zweckbetrieb behandelte Tätigkeiten verlieren diese Zuordnung, da der Gesetzestext teilweise dahingehend ausgelegt wird, dass bereits ein potenzieller Wettbewerb ohne Beachtung der Verhältnisse am räumlich relevanten Markt zu einer Versagung der Zweckbetriebseigenschaft führt. § 65 Nr. 3 AO sollte daher in Anlehnung an das Urteil des BFH v. 30.3.2000 (V R 30/99, BStBl II 2000, 705) konkretisiert werden.</p> <p>Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die §§ 66 bis 68 der allgemeinen Zweckbetriebsregelung in § 65 AO vorgehen.</p>

<p><b>17. zu § 66 AO</b></p> <p>§ 66 Abs. 3 Satz 1 AO formuliert derzeit:</p> <p>Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen.</p>	<p>Neufassung des § 66 Abs. 3 Satz 1 AO</p> <p><i>Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen <u>tatsächlich</u> zugute kommen.</i></p>	<p>Nach Ansicht des BFH (I R 49/08) setzt ein „Zugutekommen“ voraus, dass Leistungen auf der Grundlage einer direkten Vertragsbeziehung mit der hilfsbedürftigen Person erbracht werden. Diese Einschränkung widerspricht dem Sinn der Regelung. Aus dem Gesetzeswortlaut lässt sich nicht herleiten, dass für die Bejahung des „Zugutekommens“ ein entsprechender Vertrag vorliegen muss. Im Übrigen geht dies auch an der tatsächlichen Rechtslage im Bereich der Daseinsvorsorge vorbei. Typischerweise weichen Vertragspartner und Leistungsempfänger hier voneinander ab (sog. sozialrechtliches Dreiecksverhältnis). So werden z. B. Leistungen von Wohlfahrtsorganisationen „unmittelbar“ gegenüber bedürftigen Personen ausgeführt, beruhen oft aber auf vertraglichen Leistungsbeziehungen zwischen den Wohlfahrtsorganisationen und den zuständigen staatlichen Stellen. Würde man die Rechtsprechung des BFH für diese Fälle fortdenken, dann käme eine Steuerbegünstigung der Wohlfahrtsorganisation nur in Betracht, wenn sie auch zugleich einen Vertrag mit der bedürftigen Person abschließen würde. Eine solche Unterscheidung nach den vertraglichen Beziehungen ergibt aber gemessen am Zweck der steuerlichen Förderung der Wohlfahrtspflege keinen Sinn und würde die steuerbegünstigten Organisationen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand belasten. Daher ist in § 66 Abs. 3 Satz 1 ein klarstellender Hinweis aufzunehmen, dass allein das tatsächliche „Zugutekommen“ entscheidend ist.</p>
---	---	--

**18. zu § 68 Nr. 1a AO**

§ 68 Nr. 1 a AO formuliert derzeit:

Zweckbetriebe sind auch:

1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),

§ 68 Nr. 1 a AO neu:

*Zweckbetriebe sind auch:*

*1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, Hausnotrufdienste, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),*

Nach § 68 Nr. 1a AO zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben u. a. „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“. Im AEAO zu § 68 Nr. 1 (Textziffer 2) wird wegen des Begriffs „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ auf § 1 Heimgesetz verwiesen. Dieser Verweis läuft jedoch zunehmend ins Leere, da diese Vorschrift außer Kraft gesetzt ist, sobald die jeweiligen Bundesländer eigene Regelungen verabschiedet haben, was in der Zwischenzeit weitgehend erfolgt ist. Durch eine Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1a AO an die aktuellen Gegebenheiten können Unsicherheiten in der Rechtsauslegung vermieden bzw. weiterhin eine bundeseinheitliche Anwendung der Zweckbetriebseigenschaft für Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden. Zudem ist auch den neuen konzeptionellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, indem nicht nur die klassischen „Heime“ als Zweckbetriebe genannt werden, sondern auch moderne Wohnformen, wie z. B. Wohngruppen oder Wohngemeinschaften.

Darüber hinaus sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes erweitert werden. Die Tätigkeiten entsprechen in ihrer Bedeutung den Zweckbetrieben in § 68 Nr. 1a AO. Sie stellen jedoch neuere und zeitgemäßere Betreuungsformen dar, die die Mobilität und Selbstständigkeit der betroffenen Personen unterstützen und somit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgen.

<p><b>19. zu § 68 Nr. 2 AO</b></p> <p>§ 68 Nr. 2 AO formuliert derzeit</p> <p>[...] wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,</p>	<p>§ 68 Nr. 2 AO wird wie folgt geändert:</p> <p>[...] <i>wenn die <u>gelegentlich oder dauerhaft erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,</u></i></p>	<p>Nach Ansicht des BFH sind nur solche Fremdleistungen begünstigt, die nicht dauerhaft, sondern nur gelegentlich erbracht werden. Diese zusätzliche Voraussetzung lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut entnehmen, noch stimmt sie mit der Entstehungsgeschichte der Norm überein. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber 1977 auf die Aufnahme weiterer sachlicher Einschränkungen verzichtet und die relativ einfach anwendbare 20 Prozent-Grenze als ausreichende Grenzziehung angesehen. Stellt nunmehr der BFH die zusätzliche Voraussetzung auf, dass die Leistungen nur gelegentlich erfolgen dürfen, widerspricht dies dem Vereinfachungseffekt der 20 Prozent-Grenze und führt zu übermäßigem Prüfungsmehraufwand bei den Finanzämtern. Daher ist § 68 Nr. 2 AO dahingehend zu ändern, dass sowohl gelegentlich als auch dauerhaft erbrachte Leistungen unschädlich sind, wenn sie 20 Prozent der gesamten Leistungen nicht übersteigen.</p>
<p><b>20. zu § 68 AO</b></p> <p>Die Finanzverwaltung interpretiert die Gestellung von Personal einer gemeinnützigen Körperschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft als umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da sie ausgehend vom Vertragsverhältnis von einer Art „Arbeitnehmerüberlassung“ ausgeht.</p>	<p>Einführung eines § 68 Nr. 10 AO neu:</p> <p><i>Einrichtungen, die einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft gegen Kostenersatz Personal oder Sachmittel zur Verfügung stellt.</i></p>	<p>Bei der Personalgestellung zwischen gemeinnützigen Organisationen untereinander und zwischen gemeinnützigen Organisationen mit der öffentlichen Hand sollte es bei der steuerrechtlichen Bewertung allein auf die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung ankommen. Kooperationen unter gemeinnützigen Einrichtungen würden erleichtert und es erfolgte eine Gleichstellung mit der öffentlichen Hand. Daher ist eine Nr. 10 in § 68 AO einzufügen.</p>
<p><b>21. zu § 180 AO</b></p>	<p>§ 180 Abs. 1 AO wird um eine neue Nr. 4 ergänzt:</p>	<p>Das Fehlen eines besonderen Anerkennungsverfahrens für gemeinnützige Einrichtungen</p>

<p>Im geltenden Recht fehlt ein Grundlagenbescheid, durch den verbindlich für alle Einzelsteuerarten über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach den §§ 51 ff. AO entschieden wird.</p>	<p><i>4. die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und die Unterhaltung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§§ 14, 64 der Abgabenordnung).</i></p>	<p>wird von allen Seiten als unbefriedigend angesehen. Bereits die Unabhängige Sachverständigenkommission hatte einstimmig die Anerkennung eines besonderen Anerkennungsbescheids gefordert, der als Grundlagenbescheid für die Veranlagung der Körperschaft im Rahmen der Einzelsteuer bindend gewesen wäre. Die Einführung eines solchen würde für alle Beteiligten die Rechtssicherheit erhöhen. Zudem hätte ein gesondertes Anerkennungsverfahren den Vorzug, dass die laufende Veranlagung für die Einzelsteuern von speziellen gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragen entlastet werden könnten. In jedem Steuerverfahren müsste dann nicht auch noch die Gemeinnützigkeit der Einrichtung im Veranlagungszeitraum inzidenter ermittelt werden, sondern die Veranlagungsfinanzämter könnten sich auf die Feststellung der körperschaft- und umsatzsteuerlich relevanten Besteuerungsgrundlagen konzentrieren.</p>
<p><b>Gesetz über die Finanzverwaltung</b></p>		
<p><b>22. Einführung einer neuen Zuständigkeit für das BZSt</b></p> <p>Bisher gibt es keine zentrale Stelle für die Anerkennung und Prüfung von steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG aus anderen EU-Staaten</p>	<p>Einfügung einer neuen Nr. 39 in § 5 Abs. 1 FVG</p> <p><i>39. die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 60 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung und der Erlass von Grundlagenbescheiden nach § 180 Abs. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung für Körperschaften im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3</i></p>	<p>Mit der Einführung eines eigenen Anerkennungsverfahrens sollte zugleich eine Zentralzuständigkeit für dieses Verfahren bei dem Bundeszentralamt für Steuern eingeführt werden. Durch eine Zentralzuständigkeit könnte die Anwendung und Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts konzentriert bei einer Stelle erfolgen. Dies würde die Qualität und die Effektivität des Anerkennungsverfahrens erhöhen und den Verwaltungsaufwand je Sachverhalt durch den Einsatz besonders geschulter Mitarbeiter nicht</p>

		<p>unerheblich reduzieren.</p> <p>Die Einführung einer Zentralzuständigkeit wäre nicht nur für inländische Einrichtungen ein rechtspolitischer Fortschritt, sondern würde auch die Einbeziehung ausländischer Spendenempfänger in das deutsche Spendenrecht erheblich erleichtern. Denn obwohl aufgrund der europäischen Rechtslage Spenden und die entsprechenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten an ausländische Einrichtungen möglich sein müssen, fehlt es immer noch an praktikablen Umsetzungsmöglichkeiten. So muss zurzeit jedes einzelne Wohnsitzfinanzamt prüfen, ob eine ausländische Einrichtung als Spendenempfängerin einer „Gleichwertigkeitsprüfung“ stand hält. Durch die Einführung einer Zentralzuständigkeit könnte dagegen die Gefahr der Doppelprüfungen vermieden, die Effektivität bei der Prüfung ausländischer Einrichtungen (z. B. durch den Aufbau von Erfahrungswissen, leichter Schullung von Mitarbeitern) erhöht und die Wohnsitzfinanzämter der Spender von langwierigen Prüfungen entlastet werden. In gleicher Weise hätte man dann eine praktikable Lösung bei der grenzüberschreitenden Mittelverwendung.</p>
<b>Grunderwerbsteuergesetz</b>		
<p><b>23. zu § 4 GrEStG</b></p> <p>Derzeit fehlt es an einer grunderwerbsteuerlichen Regelung, die sinnvolle Umstrukturierungen zwischen gemeinnützi-</p>	<p>Dem § 4 Grunderwerbsteuergesetz wird folgende Nummer 10 angefügt: § 4 Nr. 10 GrEStG neu: <i>10. der Erwerb eines Grundstücks durch eine</i></p>	<p>Zur Schaffung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen ist es sinnvoll, wenn sich mehrere gemeinnützige Körperschaften zusammenschließen bzw. sich im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit umstrukturieren. Gehen</p>

<p>gen Körperschaften ermöglicht.</p>	<p><i>nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse von einer anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, soweit dieses auch weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird.</i></p>	<p>Grundstücke aus dem Vermögen einer übertragenden Körperschaft dabei über, ist jedoch grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. So ist zwar ist die Übertragung als Schenkung grundsätzlich Grunderwerbsteuerbefreit. Regelmäßig sind Immobilien jedoch ganz oder teilweise fremdfinanziert, so dass neben der Immobilie zwangsläufig auch Verbindlichkeiten übertragen werden müssen, da ansonsten der übertragenden Körperschaft die Überschuldung droht. In diesen Fällen ist grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. Daraus resultieren Hemmnisse für entsprechende Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen: Zum einen können diese daran gänzlich scheitern. Zum anderen müssen ggf. mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbundene „Umwege“ gegangen werden. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die derzeit bestehenden Hemmnisse beseitigt und sinnvolle Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen erleichtert.</p>
<p><b>Körperschaftsteuergesetz</b></p>		
<p><b>24. zu § 9 Abs. 3 KStG</b></p> <p>§ 9 Abs. 3 Satz 3 KStG formuliert derzeit:</p> <p>[...] Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer; diese ist mit 30 Prozent des zugewen-</p>	<p>Anpassung des § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG</p> <p>9 Abs. 3 Satz 3 KStG neu</p> <p><i>Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder <del>wer</del> veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer; diese ist mit <u>15</u> Prozent des zugewen-</i></p>	<p>Es entspricht den Grundprinzipien des deutschen Haftungsrechts, dass, solange kein spezieller Gefährdungstatbestand vorliegt, eine verschuldenslose Schadenszufügung sanktionslos bleibt (= vom Geschädigten als „Schicksal“ hingenommen werden muss). Eine Analogie zu den Gefährdungshaftungsbeständen (z.B. des Straßenverkehrs oder der Arzneimittelhaftung) ist im Steuerrecht nicht zu begründen. Daher ist das zweite „wer“ in § 9 Abs. 3 Satz 3 EStG zu streichen.</p>

<p>deten Betrags anzusetzen. [...].</p>	<p><i>deten Betrags anzusetzen.</i></p>	<p>Außerdem beträgt die Haftung des Zuwendungsempfängers im KStG 30 % (§ 10b Abs. 4 Satz 3 EStG). Der Körperschaftsteuersatz liegt nach § 23 KStG nur bei 15 %. Zudem erfolgt eine Haftung des Zuwendungsempfängers im Rahmen des § 9 Nr. 5 Satz 15 bis 17 GewStG ohnehin gesondert. Die Haftung weicht also deutlich vom Körperschaftsteuersatz ab und ist unverhältnismäßig. Daher sollte der Haftungssatz auf höchstens 15 % reduziert werden.</p>
<p><b>Gewerbesteuergesetz</b></p>		
<p><b>25. zu § 3 Nr. 6 GewStG</b></p> <p>§ 3 Nr. 6 GewStG formuliert derzeit:</p> <p>Von der Gewerbesteuer sind befreit [...]</p> <p>3. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;</p>	<p>§ 3 Nr. 6 GewStG wird um einen Satz 3 erweitert:</p> <p><i>Satz 1 gilt auch für Zusammenschlüsse der in Satz 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.,</i></p>	<p>Damit gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel möglichst effektiv und nachhaltig einsetzen, tritt die Notwendigkeit der Bildung von Kooperationen in Form einer GbR immer stärker hervor. Ungelöstes Problem ist bislang, dass diese Kooperationen der Gewerbesteuer unterliegen, obwohl jede einzelne Tätigkeit für sich ein Zweckbetrieb wäre. Eine Anwendung des § 3 Nr. 6 GewStG ist derzeit nicht möglich, da die Gewerbesteuerbefreiung nur für die dort genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gilt. Um zukünftig effektive gemeinnützige Kooperationen zu ermöglichen, sollte der § 3 Nr. 6 um einen Satz 1 erweitert werden.</p>
<p><b>26. zu § 9 Nr. 5 GewStG</b></p>	<p>§ 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG wird wie folgt geändert:</p>	<p>Es entspricht den Grundprinzipien des deutschen Haftungsrechts, dass, solange kein</p>

<p>§ 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG formuliert derzeit:</p> <p>Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder wer veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Gewerbesteuer.</p>	<p>Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer.</p>	<p>spezieller Gefährdungstatbestand vorliegt, eine verschuldenslose Schadenszufügung sanktionslos bleibt (= vom Geschädigten als „Schicksal“ hingenommen werden muss). Eine Analogie zu den Gefährdungshaftungsbeständen (z.B. des Straßenverkehrs oder der Arzneimittelhaftung) ist im Steuerrecht nicht zu begründen. Daher ist das zweite „wer“ in § 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG zu streichen.</p>
<p><b>Einkommensteuergesetz und Einkommensteuer-Durchführungsverordnung</b></p>		
<p><b>27. zu § 10b Abs. 4 EStG</b></p> <p>§ 10b Abs. 4 Satz 2 EStG formuliert derzeit:</p> <p>[...] Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. [...]</p>	<p>§ 10b Abs. 4 Satz 2 EStG wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.</i></p>	<p>Es entspricht den Grundprinzipien des deutschen Haftungsrechts, dass, solange kein spezieller Gefährdungstatbestand vorliegt, eine verschuldenslose Schadenszufügung sanktionslos bleibt (= vom Geschädigten als „Schicksal“ hingenommen werden muss). Eine Analogie zu den Gefährdungshaftungsbeständen (z.B. des Straßenverkehrs oder der Arzneimittelhaftung) ist im Steuerrecht nicht zu begründen. Daher ist das zweite „wer“ in § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG zu streichen.</p>
<p><b>28. zu § 50 Abs. 1 EStDV</b></p> <p>Die EStDV enthält bisher keine Regelung dazu, dass die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen eine vorläufige Anerkennung etc. voraussetzt.</p>	<p>§ 50 Abs. 1 EStDV wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger ausgestellt hat. Zuwendungsbestätigungen von Körperschaften im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 des Gesetzes dürfen</i></p>	<p>Für die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ist zurzeit die Verwendung eines amtlich vorgegebenen Musters vorgeschrieben. Gem. § 50 Abs. 1 EStDV ist die Verwendung Voraussetzung für den Spendenabzug. Abweichungen sind nur in Bezug auf optische Hervorhebungen zulässig. Wortwahl und Reihenfolge der in den amtlichen Mustern vorgeschriebenen Textpassagen sind zu übernehmen. Dies führt dazu, dass die Finanzbehörden bei kleinsten Abwei-</p>

	<p><i>nur unter Beachtung des § 63 Abs. 5 AO ausgestellt werden und müssen folgende Angaben enthalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bezeichnung und Anschrift des Ausstellers, Namen und Anschrift des Zuwendenden,</i></li> <li>- <i>Betrag und Tag der Zuwendung, Art der Zuwendung (Geld- oder Sachspende, Verzicht auf Aufwendungsersatz, Zuwendung in den Vermögensstock),</i></li> <li>- <i>Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit oder Grundlagenbescheid,</i></li> <li>- <i>Datum,</i></li> <li>- <i>Unterschrift.</i></li> </ul>	<p>chungen die Zuwendung des Spenders nicht als Spende anerkennen müssen.</p> <p>Durch die Verankerung von Mindestangaben (Name, Anschrift, satzungsmäßige Zwecke, Betrag und Tag der Zuwendung, Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage, d. h. Bescheid über die Gemeinnützigkeit bzw. Grundlagenbescheid, Datum, Unterschrift) wird die bisherigen Behördenpraxis gesetzlich verankert, zugleich wird aber eine größere Flexibilität geschaffen als durch die amtlichen Vordrucke.</p>
<b>Umsatzsteuergesetz</b>		
<p><b>29. zu § 4 Nr. 18 UStG</b></p> <p>Derzeit fehlt es an einer eigenen Umsatzsteuerbefreiung für Freiwilligendienste.</p>	<p>§ 4 UStG wird um folgende neue Nr. 18b ergänzt:</p> <p><i>18b die Leistungen der Freiwilligendienste,</i></p>	<p>Die Umsetzung der Freiwilligendienste (FSJ, BFD) wird durch eine Umsatzsteuerproblematik begleitet, da zunehmend in der gängigen Praxis ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch angenommen wird, der die Beteiligte belastet. Um den Einsatzstellen, den Trägern und den Zentralstellen beim FSJ und auch beim BFD Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist daher eine umfassende Umsatzsteuerbefreiung für alle Freiwilligendienste notwendig.</p> <p>Eine umfassende Umsatzsteuerbefreiung für Freiwilligendienste stellt keinen Verstoß gegen die dem deutschen Umsatzsteuergesetz zugrunde liegende Mehrwertsteuersystemrichtlinie (EU-Richtlinie 2006/112/EG) dar. Der BFH stellt in seinem Urteil v. 23.07.2009 (V R 93/07) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Ver-</p>

		<p>waltungsleistungen im Rahmen des Zivildienstgesetzes fest, dass Leistungen, die ein Verein aufgrund eines nach § 5a Abs. 2 Zivildienstgesetz abgeschlossenen Vertrages erbringt und die dazu dienen, dass Zivildienstleistende für amtliche Beschäftigungsstellen im sozialen Bereich tätig sind, nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG als eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen umsatzsteuerfrei sein können. Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist vergleichbar mit den Gestaltungen im Rahmen des FSJ und BFD.</p> <p>Neben der Rechtssicherheit für die Beteiligten würde eine umfassende Umsatzsteuerbefreiung auch einen wesentlichen Beitrag zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau leisten, da zum Nachweis der Steuerbarkeit die einzelnen Rechtsverhältnisse und Zahlungsströme nicht mehr im Detail aufgesplittet werden müssten.</p>
<p><b>30. zu § 4 Nr. 18 UStG</b></p> <p>Derzeit fehlt es an einer vollständigen Umsetzung des Art. 132 Abs. 1 Buchstabe k der EU-Richtlinie 2006/112/EG.</p>	<p>Einfügung einer neuen Nr. 18c in § 4 UStG</p> <p><i>„18c die Gestellung von Personal durch steuerbegünstigte Körperschaften für Leistungen im Sinne der Nummern 14, 18, 23 und 25.</i></p>	<p>Nach Ansicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei der Überlassung von Personal gegen Kostenerstattung regelmäßig um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bei dem die weiterbelasteten Personalkosten dem Umsatzsteuerregelsatz (19 %) unterliegen. Eine Umsatzsteuerbefreiung sieht das deutsche Umsatzsteuergesetz derzeit in § 4 Nr. 27a UStG lediglich für die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörige von Mutterhäusern für gemeinnützige</p>

		<p>oder schulische Zwecke vor. Darüber hinaus regelt der Umsatzsteuer-Anwendungserlass eine Steuerbefreiung für den Krankenhausbereich (Abschnitt 4.14.6 Abs. 2 Nr. 4,5, und 6).</p> <p>Die EU-Richtlinie 2006/112/EG befreit hingegen in Art. 132 Abs. 1 Buchstabe k die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für Tätigkeiten im Bereich der Krankenhäuser, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung sowie im schulischen Bereich. Die Deutsche Regelung ist keine vollständige Umsetzung der EU-Richtlinie. Diese Rechtsauffassung wurde zwischenzeitlich durch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urteil v. 27.11.2008, 6 K 2348/07) bestätigt.</p> <p>Daher sollte auch für die Personalgestellung im Bereich sozialer Dienstleistungen eine eigene Umsatzsteuerbefreiung eingeführt werden, wie sie die EU-Richtlinie (2006/112/EG) in Artikel 132 Abs.1 Buchstabe k vorsieht.</p> <p>Eine entsprechende Regelung würde der Rechtssicherheit dienen und hätte lediglich klarstellenden Charakter, denn gemeinnützige Organisationen können sich bereits jetzt schon unmittelbar auf die Umsatzsteuerbefreiung der EU-Richtlinie berufen.</p>
<p><b>31. zu § 4 UStG</b></p> <p>Derzeit fehlt es an einer Regelung, durch die</p>	<p>Ergänzung § 4 UStG eine neue Nr. 29:</p> <p><i>Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten ge-</i></p>	<p>Gemeinnützige Organisationen sind in hohem Maße von Zuschüssen der öffentlichen Hand abhängig. Daher ist die Frage, ob Zuschüsse</p>

<p>öffentliche Zuschüsse eindeutig umsatzsteuerfrei gestellt werden.</p>	<p><i>mäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung und vergleichbare Zuschüsse der öffentlichen Hand und vergleichbarer Rechtsträger.</i></p>	<p>umsatzsteuerbar sind, von hoher Relevanz. Für die Beteiligten sind die Grenzlinien zwischen echtem und unechtem Zuschuss derzeit kaum noch erkennbar. Ursache hierfür sind insbesondere die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (u. a. Urteil vom 27.11.2008 – Az V R 38/06) sowie die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) in Abschnitt 10.2. Unter Berufung auf den BFH belegen die Finanzämter daher immer häufiger Zuschüsse der öffentlichen Hand und vergleichbarer Institutionen mit Umsatzsteuer, weil sie darin verdeckte Leistungsentgelte sehen. Das Ergebnis dieser Praxis ist eine große Rechtsunsicherheit bei den Zuwendungsgebern und den oft steuerbegünstigten Zuwendungsempfängern. Eine Nachforderung der Umsatzsteuer - oft rückwirkend über mehrere Jahre - kann sich für den zahlungspflichtigen Zuwendungsempfänger existenzbedrohend auswirken.</p> <p>Der hier unterbreitete Vorschlag dient im Wesentlichen der Rechtssicherheit und Klarstellung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen auf Basis der bisher geltenden und bewährten Abgrenzung von echten und unechten Zuschüssen.</p>
<p><b>Insolvenzordnung</b></p>		
<p><b>32. zu § 143 InsO</b> § 143 Abs. 2 InsO formuliert:</p>	<p>Erweiterung des § 143 Abs. 2 InsO um einen neuen Satz 2.  § 143 Abs. 2 InsO neu</p>	<p>Gemeinnützige Organisationen als Empfänger von Spenden sehen sich zunehmend mit der Problematik konfrontiert, dass der Spender insolvent wird. In diesem Falle kann der Insol-</p>

Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie bereichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.

*Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie bereichert ist. Eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse ist nicht bereichert, soweit sie die unentgeltliche Leistung bereits verausgabte oder im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Leistung rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen ist. Dies gilt nicht, sobald der Empfänger weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.*

venzverwalter bereits ausgezahlte Spenden als unentgeltliche Leistung des Schuldners, die innerhalb der letzten vier Jahre geflossen sind, auf Grundlage des § 134 InsO zurückfordern. Rechtsfolge nach § 143 InsO ist, dass das Empfangene vom Spendenempfänger zurückgewährt werden muss, soweit er dadurch bereichert ist.

Für die gemeinnützigen Spendenempfänger besteht damit die Problematik, dass sie zum einen gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO verpflichtet sind, Spenden zeitnah – also spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr – für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden. Anderenfalls droht der Verlust der Steuerbegünstigung (§ 63 AO). Zum anderen beträgt die Anfechtungsfrist für unentgeltliche Leistungen 4 Jahre. Es ist daher nicht möglich, durch ein 4-jähriges Parken der Spende den Ablauf der Anfechtungsfrist abzuwarten. Diese Problematik verschärft sich, wenn die vereinnahmten Mittel noch nicht ausgegeben sind, gleichwohl im Rahmen der Projektumsetzung Verbindlichkeiten eingegangen worden sind.

Für die gemeinnützige Organisation führt dies zwangsläufig zur Schuldenfalle, die ggf. existenzbedrohend ist. Der Insolvenzverwalter kann nämlich die Spende zurückfordern, der Spendenempfänger bleibt aber im Hinblick auf den Mittelzufluss eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten verpflichtet. Damit droht der gemeinnützigen Organisation selbst die Zah-

		<p>lungsunfähigkeit oder Überschuldung. Der bei den gemeinnützigen Organisationen auftretenden Problematik kann nur mit einer Korrektur des § 143 Abs. 2 InsO begegnet werden. Es bietet sich dafür an, die Umstände der Entreicherung näher zu qualifizieren.</p>
<p><b>Bürgerliches Gesetzbuch</b></p>		
<p><b>33. zu § 21 BGB</b></p> <p>§ 21 BGB formuliert derzeit:</p> <p>Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.</p>	<p>In § 21 BGB wird folgender Satz 2 eingefügt</p> <p><i>Die Unterhaltung eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs (§§ 65 bis 68 der Abgabenordnung) steht der Eintragung regelmäßig nicht entgegen.</i></p>	<p>Nach ständiger Rechtsprechung ist es Idealvereinen erlaubt, sich auch wirtschaftlich zu betätigen. Diese unternehmerische Betätigung (sog. Nebenzweckprivileg) gefährdet den Status des Vereins nicht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Gegenwärtig bestehen zunehmende Unsicherheiten über die Eintragungsfähigkeit von Vereinen mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, hierbei ist insbesondere Sozial- und der Sportbereich betroffen. So bezweifeln Zivilgerichte z. B. zunehmend, ob Idealvereine, die als gemeinnütziger Verein eine Kindertagesstätte betreiben, sich überhaupt in der richtigen Rechtsform befinden, obwohl es in Deutschland im sechsstelligen Bereich Vereine gibt, die steuerbegünstigte Zweckbetriebe unterhalten. Um den Idealvereinen diese Rechtsunsicherheit zu nehmen, bedarf es einer Präzisierung des sog. Nebenzweckprivilegs dahingehend, dass die Unterhaltung eines steuerbegünstigten Zweckbetriebes kein Hinderungsgrund für eine Eintragung darstellen kann.</p>
<p><b>34. zu § 31b BGB</b></p>	<p>Einfügung eines § 31b BGB</p>	<p>Entsprechend der Gesetzesinitiative aus Baden-Württemberg und dem Saarland von 2011</p>

<p>Das BGB enthält derzeit nur eine Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorsitzende auf die Fälle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung. An einer entsprechenden Erweiterung auf ehrenamtlich tätige Mitglieder fehlt es bislang.</p>	<p><i>(1) Ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</i></p> <p><i>(2) Ist ein Vereinsmitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.</i></p>	<p>soll das Engagement ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder erleichtert werden und eine Haftungsbeschränkung für grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung eingeführt werden.</p> <p>Dazu bedarf es zudem einer Anpassung des § 40 BGB.</p>
<p><b>35. zu § 80 Abs. 2 BGB</b></p> <p>§ 80 Abs. 2 BGB formuliert derzeit:</p> <p>Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.</p>	<p>§ 80 Abs. 2 BGB wird um einen Satz 2 erweitert:</p> <p><i>Das Vermögen der Stiftung darf zum Verbrauch innerhalb von wenigstens zehn Jahren bestimmt werden.</i></p>	<p>Nach § 80 Abs. 2 BGB ist Voraussetzung der Anerkennung einer Stiftung u. a., dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint. Damit ist es grundsätzlich auch möglich, dass eine Stiftung als Verbrauchsstiftung konzipiert wird, was allerdings verschiedentlich bestritten wird und wozu auch die Stiftungsaufsichtsbehörden unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten. Daher ist eine gesetzliche Klarstellung geboten, wonach Verbrauchsstiftungen unter bestimmten Voraussetzungen (10 Jahre) zulässig sein sollen.</p>

<p><b>36. zu § 86 BGB</b></p> <p>§ 86 BGB formuliert derzeit:</p> <p>Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.</p>	<p>In § 86 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.</p> <p>Der neue Satz 2 lautet:</p> <p><i>Im Zweifel können die Organe für ihre Tätigkeit keine Vergütung verlangen.</i></p>	<p>Nach den zivilrechtlichen Regelungen ist die Zahlung einer Vergütung für Vereinsorgane nur dann möglich, wenn dies ausdrücklich in der Vereinssatzung zugelassen ist (vgl. § 40 BGB). Entsprechend geht die Finanzverwaltung davon aus, dass Tätigkeitsvergütungen gemeinnützigkeitsrechtlich nur zulässig sind, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht (vgl. AEAO Nr. 23 zu § 55 Abs. 1 Nr. 3).</p> <p>Unklarheiten bestehen darüber, unter welchen Voraussetzungen Stiftungsorganen eine Vergütung gezahlt werden kann, da § 40 BGB auf Stiftungen keine Anwendung findet. Um die Unsicherheit zu beseitigen, bedarf es daher einer Klarstellung in § 86 BGB, wonach eine Vergütung an Mitglieder von Stiftungsorganen nur gezahlt werden darf, sofern dies im Gesetz angeordnet ist.</p>
<p><b>37. zu § 87 Abs. 1 BGB</b></p> <p>§ 87 Abs. 1 BGB formuliert derzeit:</p> <p>Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.</p>	<p>§ 87 Abs. 1 wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:</p> <p><i>Stiftungen können zusammengelegt oder einer anderen Stiftung zugelegt werden, sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben, ein entgegenstehender Stifterwillen nicht ausdrücklich angeordnet ist, die Organe der Stiftungen mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit dies beantragen und die getrennte Weiterführung der Stiftungen in Anbetracht des</i></p>	<p>§ 87 Abs. 1 BGB regelt zurzeit die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Aufhebung oder Zweckänderung bei Stiftungen. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine abschließende Regelung, womit ergänzende Regelungen in den Landesstiftungsgesetzen insbesondere zur Zusammenlegung und Zulegung zunehmend in Frage gestellt werden. Dies spiegelt sich auch in der höchst uneinheitlichen Behördenpraxis wider, wonach zum Teil eine Aufhebung, Zweckänderung oder Zulegung nur unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB (Unmöglichkeit der Zweckerfüllung, Gefährdung</p>

	<p><i>Verhältnisses der Erträge aus dem Vermögen zu den erforderlichen Verwaltungskosten nicht zweckmäßig erscheint.</i></p>	<p>des Gemeinwohls) möglich ist. Vielen kleinen Stiftungen wird daher eine Zulegung verwehrt, obwohl sie nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand im Verhältnis zu einem sehr geringen Ertrag (z. B. 200 Euro/p.A.) betrieben werden können. Für diese „Kleinst-Stiftungen“ ist daher die Möglichkeit einer sinnvollen Zulegung gesetzlich zu verbessern. Die Möglichkeit soll dabei unter der Prämisse stehen, dass die Zulegung und Zusammenlegung dem mutmaßlichen Hintergrund des Stifterwillens entsprechen sollte und allein auf Antrag der betroffenen Stiftungen herbeigeführt werden darf.</p>
<p><b>38. zu § 518 Abs. 1 BGB</b></p> <p>§ 518 Abs. 1 BGB formuliert derzeit:</p> <p>Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkennnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.</p>	<p>§ 518 Abs. 1 wird um einen neuen Satz 2 ergänzt. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.</p> <p><i>Ein Vertrag, durch den eine steuerbegünstigte Zuwendung im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG versprochen wird, bedarf der Schriftform; § 311b bleibt unberührt.</i></p>	<p>Gemeinnützige Organisationen stehen zunehmend vor der Herausforderungen für die Verwirklichung von Großprojekten Spenden bei den Bürgerinnen und Bürgern Spenden einzusammeln. In zahlreichen Kommunen ist es außerdem erforderlich, dass sich die Bürgerschaft an der Finanzierung neuer Konzerthäuser oder der Renovierung vorhandener Museen beteiligt. Typischerweise steht erst am Ende des Sammlungsprozesses fest, ob genügend Geld zusammen kommt, um das Projekt zu starten. Nach geltendem Schenkungsrecht sind Zusagen von Bürgern, einen Betrag zu leisten, vor Zahlung nur bei notarieller Beurkundung wirksam, was eine nicht zu überbrückende Hürde bildet. Um das Spendensammeln zu erleichtern und den Beteiligten unnötige Verwaltungsaufwand und Kosten zu ersparen, sollte dafür dies Art von Schenkungen die Schriftform angeord-</p>

		net werden.
<b>Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung</b>		
<p><b>39. zu § 4 GmbHG</b></p> <p>§ 4 GmbHG formuliert derzeit:</p> <p>Die Firma der Gesellschaft muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.</p>	<p>§ 4 GmbHG wird ein neuer Satz 2 eingefügt:</p> <p><i>Eine Gesellschaft, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt, kann die abgekürzte Bezeichnung „gGmbH“ führen.</i></p>	<p>Neben den Stiftungen und Vereinen werden gemeinnützige Organisationen zunehmend auch in der Rechtsform der GmbH geführt. Gerade bürgerschaftlich Engagierten, die aus dem Wirtschaftsbereich kommen, bietet diese Rechtsform den Vorteil des Bekannten und der Flexibilität. Ebenso greifen die sog. Social Entrepreneurs gern auf sie zurück. In der gängigen Praxis und Öffentlichkeit hat sich für diese gemeinnützigen GmbHs der Begriff „gGmbH“ durchgesetzt und wurde auch entsprechend in das Handelsregister eingetragen. Nach Ansicht einiger Obergerichte soll diese in der Praxis übliche und bewährte Firmenbezeichnung als „gGmbH“ unzulässig sein. Diese Unklarheiten sollte durch Einfügung einer entsprechenden Regelung beseitigt werden.</p>
<b>Umwandlungsgesetz</b>		
<p><b>40. zu § 3 Abs. 2 UmwG</b></p> <p>§ 3 Abs. 2 UmwG formuliert derzeit:</p> <p>(2) An einer Verschmelzung können ferner beteiligt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wirtschaftliche Vereine (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), soweit sie übertragender Rechtsträger sind;</li> <li>2. natürliche Personen, die als Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft de-</li> </ol>	<p>Erweiterung des § 3 Abs. 2 UmwG um eine Nr. 3</p> <p><i>3. Stiftungen, die als Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft deren Vermögen übernehmen.</i></p>	<p>Gegenwärtig sieht das Umwandlungsgesetz zwar in den §§ 161 ff. UmwG die Ausgliederung eines Unternehmens aus dem Vermögen einer Stiftung vor, nicht aber den umgekehrten Fall einer Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft zurück auf die Stiftung. Durch die Erweiterung des § 3 Abs. 2 UmwG um eine Ziffer 3 würde erreicht werden, dass zumindest bei einer Stiftung als Alleingesellschafterin die Verschmelzung ermöglicht würde.</p>

ren Vermögen übernehmen.		
--------------------------	--	--